

04/2005

# **UMWELTRECHT**

## **Einführung**

**MR aD Dr. Franz Oberleitner**

alle Rechte vorbehalten

## Was ist Umweltrecht?

Der Mensch ist von Natur aus ein „Gesellschaftstier“, beherrscht vom Eigennutz. Um das Zusammenleben sozialverträglich zu gestalten, müssen diesem Eigennutzstreben Schranken gesetzt werden. Die Freiheit des einen hat ihre Grenzen in der Freiheit des anderen, und jeder muss sich so verhalten, dass er Rechte anderer nicht verletzt. Dies erfordert auch die Einschränkung von Verhaltensweisen, die die Gemeinschaft insgesamt gefährden oder beeinträchtigen können. Mit Regeln von Ethik und Moral, von Religion, Kultur und Sitte werden zwar solche Schranken definiert, ihre Einhaltung muss aber auch – notfalls mit Zwang – durchgesetzt werden können. Solche Vorschriften, die die Beziehung und das Verhalten der Menschen verbindlich regeln und deren Beachtung ggf mit Hilfe staatlichen Zwanges durchgesetzt werden kann, werden als „**Recht**“ bezeichnet. Das Recht (die Rechtsordnung) regelt die Beziehungen der Menschen untereinander sowie die Beziehungen der Menschen zu den Dingen in ihrer Umwelt durch wechselseitige Rechte und Pflichten sowie Nutzungsbefugnisse und –beschränkungen an Sachen und die Möglichkeiten der Rechtswahrung. Zu den Hauptaufgaben des Staates gehört es, die erforderlichen Regeln aufzustellen und deren Einhaltung zu überwachen und durchzusetzen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen müssen Rechtsnormen selbst rechtmäßig – dh unter Beachtung der geltenden Rechtserzeugungsregeln – geschaffen und den Betroffenen bekannt – oder für sie zumindest erkennbar bzw zugänglich – gemacht werden; die Rechtmäßigkeit der staatlichen Rechtsanwendung muss kontrollierbar und ggf korrigierbar sein (Rechtsschutz).

In der Rechtsordnung wird zwischen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterschieden. Zivilrechtliche Regelungen betreffen Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte untereinander, öffentlich-rechtliche Vorschriften betreffen Rechte und Pflichten des Einzelnen im Verhältnis zur Allgemeinheit. Hoheitsrecht regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Einzelnen in Form von Über- und Unterordnung („imperium“ des Staates), Privatrecht die Beziehungen zwischen Rechtssubjekten auf gleicher Ebene. Unterschieden wird ferner zwischen formellem und materiellem Recht; Letzteres regelt inhaltlich Rechte und Pflichten, Rechtsfolgen usw, ersteres Organisation und Weg der Rechtssetzung, -durchsetzung und –verteidigung (Organe, Kompetenzen, Prozessrecht).

In der modernen komplexen Gesellschaft gehören Vorschriften über die Möglichkeiten und Grenzen des Einzelnen unter Wahrung der Interessen der anderen sowie der Interessen der Allgemeinheit zum notwendigen Inhalt der Rechtsordnung. Dies gilt auch für das Umweltrecht.

Der Begriff „**Umweltrecht**“ hat sich erst in jüngerer Zeit entwickelt, obwohl Umweltaspekte schon früh auch in den historischen Rechtsordnungen mitbehandelt wurden. In den älteren Rechtsmaterien steht dabei die Nutzung der Umwelt im Vordergrund. Heute versteht man unter „Umweltrecht“ die Gesamtheit aller Rechtsnormen - spezielle Gesetze sowie Einzelvorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen -, die umweltbezogene Regelungen treffen („kodifizierte Umweltpolitik“).

Umweltrecht und Umweltpolitik sollen insb

- dem Menschen eine für ein menschenwürdiges Dasein geeignete Umwelt sichern,
- Boden, Luft und Wasser sowie Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe schützen,
- Schäden aus menschlichen Eingriffen vorzubeugen bzw solche beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird unter „Umwelt“ aber nicht die gesamte Umwelt (Aussenwelt) des Menschen verstanden, sondern es werden lediglich einzelne Elemente und Aspekte der Umwelt herausgehoben (insb Wasser, Boden, Luft, frei lebende Tiere und Pflanzen); nicht einbezogen werden insb die soziale und kulturelle Umwelt, die Arbeitswelt, udgl.. Umweltrecht beschränkt sich nicht allein auf den Schutz der Umwelt, sondern umfasst auch die Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher Ressourcen und den Schutz des Menschen und seiner Güter vor Gefahren aus der Umwelt.

Wurzeln des Umweltrechts liegen in zivil-(nachbar-)rechtlichen Abwehransprüchen insb gegenüber gefährlichen Anlagen und Maßnahmen<sup>1</sup>, in der Sicherung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser) sowie in der Abwehr von Gefahren aus der Umwelt (Hochwässer, Lawinen usw.). Im Umweltrecht werden unterschiedlichste Interessen und Auffassungen politisch wirksam. Der Ausbau umweltbezogener Rechtsvorschriften ist in den letzten Jahrzehnten massiv - allerdings auch wenig systematisch – vorangetrieben worden, provoziert teils durch tatsächlichen oder vermeintlichen Regelungsbedarf, teils durch mit Rechtssicherheitsargumenten und Partikularinteressen begründeten Forderungen nach Detailregelungen, Ausnahmen, Differenzierungen usw.. Das Umweltrecht leidet daher unter Unübersichtlichkeit, Widersprüchlichkeit, Mehrdeutigkeit, unterschiedlicher Regelungstiefe, mangelnder Systematik und keineswegs immer auch sachlicher Begründbarkeit.

---

<sup>1</sup> vgl. §§ 364 ff ABGB

## Elemente des Umweltrechts

**Schutzobjekt** im Umweltrecht kann die Umwelt (ein bestimmtes Umweltkompartiment) an sich sein; diesfalls haben sich menschliche Bedürfnisse Umweltbelangen unterzuordnen. Schutzobjekt kann die Umwelt um des Menschen willen sein (anthropozentrische Betrachtungsweise); hier geht es vor allem um einen haushälterischen Umgang mit Ressourcen und um die Erhaltung der vom menschlichen Standpunkt aus als erhaltungswürdig ("wertvoll") erachteten Tiere, Pflanzen und Naturerscheinungen. Schutzobjekt kann aber auch der Mensch selbst sein, zu dessen Schutz die Verringerung von Umweltbelastungen erforderlich ist.

Umweltrecht orientiert sich – ua – an folgenden **Grundsätzen und Prinzipien**:

- Nachhaltigkeit,  
dh. die Inanspruchnahme der Umwelt soll so erfolgen, dass diese auch noch für spätere Generationen nutzbar und lebenswert bleibt,
- Minimierungsgebot,  
dh. nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens sind so weit als möglich (zb Stand der Technik für Emissionen), so weit erforderlich (Immissionslage) und so weit vertretbar (Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Erfolg, ggf auch Zumutbarkeit) zu minimieren,
- Immissionsprinzip  
dh. Sicherung des bestmöglichen Zustandes der Umwelt unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmefähigkeit und Selbstreinigungsfähigkeit oder zumindest ihrer weiteren Nutzbarkeit
- Vorsorgeprinzip,  
dh. Maßnahmen sind nur zuzulassen, wenn auf Grund verlässlicher Prognosen nachteilige Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können,
- Verursacherprinzip,  
dh. die Kosten der Vermeidung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen sowie des Ausgleichs ihrer Folgen sollen den Verursacher der Umweltbelastung treffen,
- Gemeinlastprinzip,  
dh. sonstige Kosten sind von der Allgemeinheit zu tragen,
- Kostenwahrheit,  
dh. die Kosten der Umweltnutzung sollen in die Preise der erzeugten Güter eingehen (Abkehr von der Privatisierung der Vorteile unter Sozialisierung der Nachteile)

- Kreislaufprinzip,  
dh. Schaffung möglichst geschlossener Stoffflüsse und Wirtschaftskreisläufe (zb Verwertung vor Entsorgung)
- Partizipations- und Kooperationsprinzip,  
dh. Betroffene und Akteure sind an umweltrelevanten Entscheidungen zu beteiligen.

**Regelungen** im Umweltrecht betreffen insb

- die Nutzung der Umwelt (Ressourcenbewirtschaftung),  
zb Bewilligungsvorbehalte, Widmungsentscheidungen, Planungsmaßnahmen, ökonomische Mittel, vielfach beherrscht von den Grundsätzen einer wirtschaftlich optimalen bzw. nachhaltigen Nutzung und der Ressourcenschonung, daher oftmals auch verbunden mit überindividuellen (staatlichen) Planungselementen, zb Bergrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Bodenreform, Raumordnung, Flächenwidmung
- die Beschränkung unerwünschter Auswirkungen von Anlagen und Maßnahmen (Verursacherprinzip),  
zb Emissionsbegrenzungen, Stand der Technik, Bewilligungsvorbehalte, Überwachung, Haftungsregeln, vielfach beherrscht von den Grundsätzen der Vermeidung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen (Emissionsbeschränkung) unter Festlegung von Mindeststandards nach dem Stand der Technik, des Schutzes der Nachbarn usw., zumeist iZm Regelungen wirtschaftlicher Tätigkeiten, zb gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Eisenbahnrecht, Bergrecht, Luftreinhaltung
- die Abwehr von Gefahren aus der (für die) Umwelt, aus Unfällen und aus Störfällen,  
zb vorsorgliche sowie fallbezogene Abwehrmaßnahmen, Gefahrenzonenplanung, Folgenbeseitigung, vgl Altlastensanierung, Notstandspolizei, Wildbachverbauung, Katastrophenschutz
- bestimmte Umweltmedien (Wasser, Luft, Boden),  
zb durch medienbezogen spezifische Regelungen oder umfassende Regelungen, vielfach beherrscht von den Grundsätzen des bestmöglichen Zustandes der Umwelt (bestimmter Umweltmedien) unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Umwelt (Selbstreinigungskraft, Pufferwirkung, Verdünnung von Verunreinigungen), zb Wasserrecht, Luftreinhaltrecht, Immissionsschutz, Bodenschutzrecht; UVP- und IPPC-RL
- bestimmte – insb gefährliche - Stoffe,  
zb betr Chemikalien, Abfälle, Rohstoffe, vielfach beherrscht vom Gedanken der vorsorglichen Vermeidung von Schäden, die aus dem Umgang mit solchen Stoffen

entstehen können, zb Abfallwirtschaftsrecht, Chemikalienrecht, Dünge- und Pflanzenschutzmittelrecht

- allgemeine Probleme,  
zb betr Lärm, Energie, Altlasten, Naturerscheinungen
- prozess- bzw. strategieorientierte Lösungen  
zb durch Festlegung des Standes der Technik, Normung, Gebote, Verbote, Partizipation und Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahrensrecht mit Parteistellungen, zb Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewässerbewirtschaftungsplanung unter Öffentlichkeitsbeteiligung

Regelungsansätze des Umweltrechts sind überwiegend

- o anlagenbezogen (zb. Betriebsanlagenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung)
- o stoffbezogen (zb. Chemikalienrecht, Abfallwirtschaftsrecht)
- o ressourcenbezogen (zb. Wasserrecht, Bergrecht)
- o problemorientiert (zb. Altlastensanierung)
- o prozess- bzw. strategieorientiert (zb UVP)

**Instrumente** des Umweltrechts sind insb:

Verbindliche hoheitsrechtliche Regelungen:

zb Gebote, Verbote, Genehmigungsvorbehalte für Anlagen, Tätigkeiten, Stoffe, behördliche Eingriffsbefugnisse, Grenzwerte und Umweltqualitätsnormen, usw

Umweltrelevante Vorhaben werden mit Hilfe von Bewilligungsverfahren wesentlich verbessert und erträglicher gestaltet bzw., wenn das nicht möglich ist, nicht zugelassen. Behördliche Bewilligungen sollen dem Berechtigten Rechtssicherheit sowie eine taugliche Grundlage für langfristige Planungen und Investitionen bieten, können aber nur Prognoseentscheidungen sein, in denen das voraussichtliche Verhalten von Anlagen beurteilt wird. Für Fehlprognosen bzw. andere als die erwarteten Auswirkungen von Anlagen müssen Korrekturmöglichkeiten vorgesehen werden, die die Rechts- und Investitionssicherheit in Frage stellen können.

Zielvorgaben bzw. Planungen:

zb Umweltziele (Umweltqualitätsnormen), Raumordnung und Flächenwidmung, Schutzzonen usw.

Planungen sind stets sachbezogen, zum Teil auch flächenbezogen (regional, lokal). Sie können strikt verbindlich sein, dh ihre Nichtbeachtung kann sanktioniert werden (zb Schutzgebiete). Planungen können einen Rahmen darstellen, innerhalb dessen frei gehandelt werden darf (zb Emissionsbegrenzung), sie

können auch bloß inhaltlich und zeitlich Ziele vorgeben, die zu erreichen oder zumindest anzustreben sind (vgl Umweltziele gem WRG), sie können aber auch als bloße Orientierungshilfe dienen.

Der „Nationale Umweltplan“ (NUP) aus dem Jahre 1995 hat unter Beachtung nationaler, europäischer und internationaler Normen, Maßnahmen und Erfahrungen langfristig orientierte Zielsetzungen und Standards für Österreich definiert, die eine umweltgerechte Entwicklung und den dazu erforderlichen Strukturwandel einleiten und allen Beteiligten als verbindlicher Orientierungsrahmen dienen sollte; rechtliche Konsequenzen sind daraus allerdings nicht abzuleiten. Anders etwa der Bundes-Abfallwirtschaftsplan, der – ua - verbindliche Ziele für Abfallströme aufstellt (zb Rücklauf von Glasflaschen usw)

#### Überwachung und Kontrolle:

insb durch Eigenüberwachung, Fremdüberwachung durch die Behörde oder deren Beauftragte, Umweltmanagementsysteme, soziale Kontrolle usw

Die Überwachung von Anlagen und Maßnahmen und der Einhaltung der bezug habenden Vorschriften obliegt grundsätzlich der Behörde (Fremdüberwachung). Die Betreiber sind verpflichtet, die Überwachung zu dulden bzw. zu unterstützen. Besondere Aufsichtsbefugnisse bestehen zb für die Arbeitsinspektion, für die Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG), für Wasserverbände (§ 93 WRG), für Umweltgutachter (EMAS-System) uam. Die Behörde kann sich auch besonderer von ihr bestellter Organe bedienen (zb Bauaufsicht gem. § 120 WRG, Deponieaufsicht gem. AWG).

Die Verantwortung in haftungs- und strafrechtlicher Sicht macht entsprechende innerbetriebliche Vorsorgen zur Einhaltung der in Gesetzen, Verordnungen und Bescheiden enthaltenen Vorschriften erforderlich. Dazu gehört jedenfalls eine wirksame Eigenkontrolle, u.a. auch zur Beweissicherung. Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung [EG] 1836/93) soll hier unterstützend eingreifen. Diese spezielle Form einer qualifizierten Eigenüberwachung soll eine behördliche Fremdüberwachung weitgehend ersetzen.

Der Schutz der Umwelt liegt im öffentlichen Interesse; dieses haben die Behörden von amts wegen zu wahren, niemand kann den Schutz öffentlicher Interessen als subjektives Recht geltend machen. Das bedeutet, daß Fehlentscheidungen der Behörden hinsichtlich Umweltschutzbelangen kaum korrigierbar sind. Dem soll durch die Schaffung von Amtsstellen abgeholfen werden, die die Aufgabe und Befugnis haben, Umweltinteressen im Verfahren zu vertreten und Behördenentscheidungen anzufechten (zb Umweltanwälte, wasserwirtschaftliches Planungsorgan).

#### Nachträgliche Eingriffe in erteilte Rechte:

zb Anpassung an neue Anforderungen, Enteignung zugunsten neuere Vorhaben

Bestehende Anlagen müssen regelmäßig ua an neue Erkenntnisse in der Umweltschutztechnik angepasst werden. Dies kann durch generelle Anpassungspflichten geschehen, oder aber auch durch individuelle Anpassungsaufträge (vgl §§ 21a und 33c WRG). Dem gegenüber können neue Anlagen die Beseitigung bestehender Anlagen Dritter erfordern, was einer Enteignung bedarf; eine solche ist nur zulässig bei überwiegendem Vorteil im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung.

Gefahrenpolizei:

Insb behördliche Aufträge, unmittelbare Amtshandlungen usw zur Gefahrenabwehr, zb Notstandspolizei, Einstweilige Verfügungen, Betriebssperren

Das Einschreiten der Behörden gegen akute Missstände kann durch bescheidmäßige Aufträge, bei besonderer Dringlichkeit aber auch durch unmittelbare Maßnahmen erfolgen (vgl –ua - § 31 Abs 3 WRG).

Entzug von Befugnissen:

Kann als Strafe wegen Fehlverhaltens oder als Sicherungsmittel zur Vorbeugung gegen drohende Gefährdungen aus dem Anlagenbetrieb erfolgen

Strafen:

Verwaltungsstrafen bzw. gerichtliche Strafen;

Beide sind nur im Rahmen allfälliger Prävention – und damit va in Abhängigkeit von effizienter Überwachung, rascher und strenger Bestrafung und entsprechender Publizität – umweltwirksam. Da bzgl Missständen im Umweltrecht seit je erhebliche Dunkelziffern bestehen, ist die Wirksamkeit von Strafen praktisch vernachlässigbar.

Ökonomische Anreize:

zb Abgaben, Förderungen,

Ökonomische Anreize können in finanziellen Begünstigungen für zielkonformes Verhalten oder in finanziellen Nachteilen für zielwidriges Verhalten bestehen. In beiden Fällen kann der Anreiz nur wirksam sein, wenn der in Aussicht gestellte ökonomische Nutzen (erheblich) größer ist als der Nachteil (Kosten) bei zielkonformem bzw. der Vorteil (zumeist Kostenersparnis) bei zielwidrigem Verhalten. Dazu kommt die notwendige Kontrolle, ohne die zb die Förderung ein Geschenk, die Strafe eine leere Drohung wäre.

Beispiel für eine relativ wirksame Steuerung war die Abwasserabgabe in der BRD.

Selbstregulierung der Wirtschaft

zb. Normung (ÖNORMEN), Organisationen (ARA), Wettbewerb

Zur Entlastung der Verwaltung und zur Nutzung von in der Wirtschaft selbst vorhandenem Know how und Innovationspotential sowie von Wettbewerbsmechanismen wird die Detailregelung komplexer Fragen den beteiligten Verkehrskreisen selbst – unter staatlicher Aufsicht – überlassen. Derart ausgearbeitete Unterlagen können staatlich mit Verbindlichkeit ausgestattet werden (zb Normung; vgl ÖNORMEN, DIN-Normen, CEN und CENELEC).

Aufklärung, Schulung, Bewusstseinsbildung:

zb Beratung der Landwirte durch die Interessenvertretung oder die Förderungsverwaltung usw.



Das verbesserte Wissen um Probleme und Lösungsmöglichkeiten sollen zur Akzeptanz von Umweltnormen beitragen und die Bereitschaft zur eigeninitiativen Befolgung fördern. Staatliche Garantien über Umweltinformationen sollen die soziale Kontrolle erleichtern.

#### Zivilrechtlich begründeter Nachbarschaftsschutz

gewährt Abhilfe gegen unzulässige Immissionen.

Jeder, der in seinen Rechten - zb bei durch Emissionen bewirkten Gesundheits- oder Eigentumsgefährdung - beeinträchtigt wird, kann die Hilfe der Gerichte und der Behörden in Anspruch nehmen und Fehlentscheidungen der Behörden bekämpfen.

#### Haftungsregeln,

zb Schadenshaftung, Umwelthaftung, strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Ein Bewilligungsbescheid berechtigt (verpflichtet) nur die physische oder juristische Person, an die er gerichtet ist bzw. auf die das erteilte Recht übergeht. Adressat behördlicher Aufträge ist in der Regel der unmittelbare Täter, ggf. auch der für dessen Handlungen Verantwortliche (Betriebsleiter, Unternehmer, Inhaber der behördlichen Bewilligung usw.) und damit - auch das Unternehmen selbst als juristische Person. Nach einzelnen Gesetzen haftet subsidiär auch der Grundeigentümer (WRG, AWG). Für Betroffene gibt es zivilrechtliche Haftungsansprüche, insb bezüglich Nachbarschaftsschutz und Schadenersatz nach ABGB bzw. nach Sondergesetzen (zb. § 26 WRG). Geplant ist ein Umwelthaftungsgesetz, mit dem das Kostenrisiko für Umweltbelastungen erhöht werden soll und Umweltschäden mit erfasst werden sollen. Strafbar sind bloß natürliche Personen (Vorstandsmitglieder, einzelne Verantwortliche) nach Maßgabe des § 9 VStG bzw. des StGB.

Bei der Schaffung und Durchsetzung umweltrechtlicher Vorschriften sind komplexe **Fragestellungen** und **Probleme** zu behandeln, wie – ua -:

Da bloße ökonomische Anreize gegenüber den realen Kräften des Marktes bzw. gegenüber bestimmten Interessen oft zu schwach sind, liegt der Schwerpunkt des Umweltschutzrechts grundsätzlich im hoheitlichen Bereich, ua durch Vorgabe verbindlicher Mindeststandards etc. Betroffene wehren sich oft gegen aufwendige Umweltschutzaufgaben, wenn die lokale Umweltsituation auch größere Belastungen verkraften könnte. Ein derartiges Auffüllen des Belastungspotentials der Umwelt mit an sich vermeidbaren Belastungen kann aber späteren Nutzungen im Wege stehen und sollte daher vermieden werden (Minimierungsgebot; kombinierter Ansatz).

Mit Emissionsbeschränkungen allein kann nicht immer eine befriedigende Umweltqualität erzielt werden, da eine große Zahl von Emittenten bei vorbelasteten oder sensiblen Umweltmedien zu einer unzulässigen Immissionslage führen kann, selbst wenn die einzelne Emission nach dem Stand der Technik begrenzt ist. Hier müssen im Interesse der Umweltqualität weitergehende Emissionsbeschränkungen Platz greifen, auch wenn dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und wettbewerbsverzerrend wirken kann<sup>2</sup>.

Auch kann eine große Zahl jeweils bloß geringfügiger Auswirkungen in Summe zu erheblichen Umweltbelastungen führen, ohne dass die einzelnen Quellen mit vernünftigen administrativen Mitteln erfasst werden könnten. Gleiches gilt für flächenhafte bzw. großräumige Umweltbelastungen (zB Eintrag aus der Landwirtschaft, aus dem Verkehr usw) und für das Zusammentreffen unterschiedlicher Veränderungen in der Umwelt.

Bei derartigen Problemen wird der traditionelle Ansatz individueller Bewilligungsvorbehalte scheitern; durch Normung von Anlagen, generell verbindliche Verhaltensregeln und effiziente Kontrolle, ggf. auch iVm ökonomischen Anreizen, wird vielfach versucht, diesen Bereich besser zu erfassen.

Sektoraler Umweltschutz kann eine insgesamt gute Umweltqualität nicht gewährleisten, weil synergistische Effekte von Umweltbelastungen zu wenig berücksichtigt werden, eine integrale Betrachtungsweise mit bestmöglichem Schutz für alle Umweltbereiche kann hingegen in einzelnen Sektoren zu sonst vermeidbaren Belastungen führen. In manchen Fällen bedeutet ein besserer Schutz des einen Umweltmediums eine Verschiebung der Belastung auf ein anderes Umweltmedium<sup>3</sup>. Luftreinhaltung kann zu Abwasserproblemen führen, die Abwasserreinigung zu Abfallproblemen usw. ; in welchem Maße Belastungen des einen Umweltmediums im Interesse eines anderen Umweltmediums hingenommen werden sollen, ist kaum rational zu entscheiden. Die Abwägung, in welchem Maße Belastungen des einen Umweltmediums im Interesse eines anderen Bereiches hingenommen werden sollen, muss entweder politisch - durch klare rechtliche Vorgaben - oder - rechtlich überprüfbar - durch Behördenentscheidung im Einzelfall getroffen werden; es handelt sich dabei keineswegs um eine allein auf fachlicher Ebene zu klärende Frage, weil dabei stets auch Wertentscheidungen zu treffen sind.

---

<sup>2</sup> vgl Smogalarm

<sup>3</sup> daher auch Bestrebungen zu einem integralen Umweltschutz bzw Forderungen nach einem allgemein guten Zustand der Umwelt (vgl UVP-RL, IPPC-RL)

Die Kostenreduzierung auf der output-Seite des Emittenten kann bei anderen Beteiligten zu Belastungen auf der input-Seite führen: so können Einsparungen bei der Abwasserreinigung für flussabwärts gelegene Wasserentnahmen eine aufwendige Wasseraufbereitung notwendig machen. Hier ist eine bestmögliche Erfassung und Kontrolle der Emissionsquellen im Allgemeinen volkswirtschaftlich günstiger<sup>4</sup>; allenfalls muss ein gerechter Ausgleich geleistet werden.

Die Wahl der Schutzgüter und der zu ihrem Schutz jeweils als geeignet angesehenen rechtlichen Mittel hängt vom politischen Umfeld ab. Dazu kommen Beschränkungen der öffentlichen Haushalte, Interessenkonflikte zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zwischen den betroffenen Gruppen usw. Die oft beklagte Überregulierung und Normenflut einerseits, die ebenso monierten Vollzugsdefizite im Umweltrecht sind - auch – aus diesen Interessenkonstellationen erklärbar.

Generelle Vorgaben als Handlungsanweisungen für Behörden und Betroffene erfolgen durch Gesetze und Verordnungen. Dabei werden Umwelanforderungen und –ziele vielfach verbalisiert in Form von unbestimmten Gesetzesbegriffen formuliert, ihre Handhabung bleibt – mit allen Vor- und Nachteilen - der Praxis überlassen.

Neben Geboten und Verboten und Bewilligungsvorbehalten stellen die Normierung von Grenzwerten, die Organisation der Kontrolle, die fachliche und flächenbezogene Planung udgl. den Kernbereich des Umweltrechtes dar. Im Technik- und Umweltrecht sind von den Behörden zahlreiche schwierige Fachfragen möglichst verlässlich zu beurteilen. Dabei treten sowohl generell wie auch im Einzelverfahren Auffassungsunterschiede zwischen den befassten Experten und Sachverständigen über technische und umweltbezogene Fragen ebenso wie über Möglichkeiten und Grenzen der Analyse-, Regel- und Messtechnik, über (nicht reflektierte) Bewertungen, auf und stoßen manchmal sogar an die Grenzen der Erkenntnisfähigkeit. Die Beurteilung der Umweltrelevanz und –schädlichkeit von Stoffen, Tätigkeiten, Anlagen usw. unterliegt nicht nur den Beschränkungen wissenschaftlicher Erkenntnisfähigkeit, sondern auch subjektiven Bewertungen der Gutachter und Entscheidungsträger.

Weitgehende Prüfungen und Auseinandersetzungen erfordern Zeit, die notwendige Befassung der Betroffenen ebenfalls. Daraus ergäbe sich die Notwendigkeit langer Verfahrensabläufe, die einem raschen Reagieren auf wirtschaftliche Veränderungen und Probleme im Wege stehen. In der Praxis wird daher oft der "einfache" Weg raschen Entscheidung bzw. von trial and error gegangen, was sich langfristig weder als sinnvoll noch nützlich erweist.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Bekämpfung der Verunreinigung an der Quelle – siehe WRRL

<sup>5</sup> "speed kills"

Dies gilt für die Schaffung genereller Normen ebenso wie für individuelle Bewilligungsverfahren. Verfahrensbeschleunigungen können aber nur zu Lasten der Prüfgenaugkeit und damit zu Lasten betroffener Dritter bzw der Umwelt gehen. Den von konkreten Umweltgefährdungen Betroffenen stehen neben der Teilnahme an Behördenverfahren auch zivilrechtliche Abwehr- und Ausgleichsansprüche zu. Bei Verkürzung ihrer Mitspracherechte ist mit vermehrtem Widerstand auf anderen Ebenen zu rechnen.

Generell normierte Umwelanforderungen bieten Planungssicherheit und Wettbewerbsgleichheit, orientieren sich aber am Regelfall und können daher im Einzelfall zu anspruchsvoll oder aber nicht hinreichend streng sein; im Einzelfall festzulegende Umwelanforderungen sind aufwendig zu ermitteln, kaum wirklich nachvollziehbar zu begründen, für den Planer nicht vorhersehbar und keineswegs wettbewerbsneutral. Detaillierte und komplizierte Vorschriften sowie strenge Umweltstandards erfordern aufwendige Bewilligungsverfahren und können im Einzelfall sachgerechte Lösungen bringen, sind aber insgesamt schwer handhabbar (unbestimmte Gesetzesbegriffe; Werturteile) und damit wenig effizient; „einfache“ Lösungen sind weder sachgerecht (weil nicht hinreichend differenziert) noch vom Umweltschutzziel her wirksam und führen oft zu neuen Problemen (vgl. Altlastenproblematik).

Die Übertragbarkeit von Problemlösungen auf andere Sachverhalte ist beschränkt.

Die Entwicklung des Umweltrechts erfolgt stürmisch und wenig koordiniert. Völkerrechtliche Regelungen, verbindliche Vorgaben der EU, Gesetze und zahlreiche Verordnungen tragen zur Unübersichtlichkeit des Stoffes und zur Rechtsunsicherheit bei. Manchen allzu detailliert normierten Bereichen stehen andere, unklar, chaotisch und lückenhaft geregelte Bereiche gegenüber. Dies schafft nicht bloß für den einfachen Staatsbürger Probleme, sondern auch für die mit der Vollziehung befassten Behörden, die selbst oft nicht mehr in der Lage sind, die von ihnen zu handhabenden Vorschriften zu überschauen. Diese Situation bewirkt aber auch Unsicherheit für Planungen und Investitionen.

Diese beispielhafte Aufzählung der dem Umweltrecht immanenten Probleme könnte noch umfangreich weiter geführt werden.

Umweltrecht ist eng verknüpft mit Wirtschaftsrecht, dessen Ziel die Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich von Infrastrukturmaßnahmen ist (zb. Eisenbahnrecht, Verkehrsrecht, Straßenbau, Energierecht, Gewerberecht, Landwirtschaftsrecht, Siedlungsrecht, Bau-recht). Umweltaspekte werden daher auch in den jeweils in Betracht kommenden (Haupt-) Materien mit behandelt<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> auch die EU sieht Umweltpolitik sowohl als eigenständige Politik als auch als Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft

Die in diesen Rechtsmaterien geregelten Tätigkeiten stellen eine direkte oder indirekte Inanspruchnahme, Belastung oder Schmälerung von Umweltressourcen dar und können - über Umweltauswirkungen - öffentliche Interessen und Rechte Dritter beeinträchtigen. Sie stehen zumeist in engem Zusammenhang mit der Benutzung von (Grund-)Eigentum und sind auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen mit einer Rücksichtnahmepflicht gegenüber den Nachbarn sowie einer Verkehrssicherungspflicht (bei Schaffung gefährlicher Verhältnisse) verknüpft. Die Wurzeln des Umweltrechts liegen in solchen nachbarrechtlichen Abwehransprüchen gegenüber gefährlichen Anlagen und Maßnahmen (vgl. §§ 364 ff ABGB), in der Sicherung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser) sowie in der Abwehr von Umweltgefahren (zb. Hochwässer, Lawinen usw.).

In den letzten Jahrzehnten führte die Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft zu einer großräumigen Überbeanspruchung natürlicher Ressourcen und zu einem sorglosen Umgang mit der Umwelt, was noch durch nicht hinreichende Ausstattung und Durchsetzung staatlicher Kontrollmöglichkeiten verschärft wurde. Daraus ergaben sich durch Vollzugsdefizite immer stärker spürbar werdende Umweltbelastungen, weshalb Umweltrecht in der Öffentlichkeit überwiegend als (bloßes) Umweltschutzrecht (miss-)verstanden wird. Gerade unter dem Aspekt des Nachhaltigkeitsprinzips darf aber der - notwendige - Nutzungsaspekt nicht übersehen werden, will man nicht durch überzogene punktuelle Schutzziele neue Probleme schaffen.

Die Diskussion über die sinnvolle Weiterentwicklung des Umweltrechts wird - ua - in zwei einander entgegengesetzten Richtungen geführt:

- Einerseits wird der sektorale Umweltschutz als nicht mehr hinreichend angesehen, um insgesamt eine gute Umweltqualität zu gewährleisten, weil dabei synergistische bzw. kumulative Effekte von Umweltbelastungen zu wenig berücksichtigt werden können; es wird daher eine integrale Betrachtungsweise mit bestmöglichem Schutz für alle Umweltbereiche angestrebt (vgl. UVP-Gesetz; IPPC-Richtlinie; einheitliches Anlagenrecht etc.).
- Andererseits wird über zu detaillierte und komplizierte Vorschriften, zu strenge Umweltstandards und zu aufwendige Bewilligungsverfahren geklagt, die wirtschaftsfeindlich und lebensfremd seien; „einfache“ Lösungen werden verlangt (vgl. Bestrebungen zu Deregulierungen und Sicherung des Wirtschaftsstandortes).

Auch in der Europäischen Union, deren Rechtsbestand mit dem Beitritt Österreichs zum 1.1.1995 auch in Österreich wirksam wurde, ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) stellte ursprünglich eine rein an wirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Staatengemeinschaft speziellen Charakters dar; dennoch wurden - ohne ausdrückliche Kompetenz - Umweltprogramme erstellt und Richtlinien mit Umweltschutz-

charakter erlassen. Erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte 1993 erhielt die Gemeinschaft - nun als EG die seinerzeitige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Euratom umfassend - ausdrücklich eigene Umweltkompetenzen, und Umweltschutz wurde ausdrücklich als Bestandteil der anderen Politiken bezeichnet. Die neuere Umweltpolitik der EU verwendet sowohl den Stoffansatz als auch umfassendere und medien- sowie materienübergreifende Strategien (UVP-Richtlinie, IPPC-Richtlinie, Wasser-Rahmenrichtlinie).

### **Wichtige Entwicklungen im Umweltrecht**

(*auszugsweise*)

Jahr	Österreich	EU
1959	große Wasserrechtsgesetz-Novelle zur Gewässerreinigung und Wiederverlautbarung	
1973	Gewerbeordnung (erneuert 1994)	
1975	Forstgesetz, Berggesetz, Rohrleitungsgesetz	(1.) Abfall-Richtlinie
1976		Badegewässer-Richtlinie, Gewässerschutz-Richtlinie
1978		(2.) Abfall-Richtlinie, Fischgewässer-Richtlinie
1979		Vogelschutz-Richtlinie
1980	Dampfkessel-Emissions-Gesetz (ersetzt 1988)	Grundwasser-Richtlinie, Trinkwasser-Richtlinie, SO <sub>2</sub> -Richtlinie
1982		Seveso-(I)-Richtlinie
1984	Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, Waschmittelgesetz (ersetzt 1997)	
1985	Düngemittelgesetz (ersetzt 1994), Umweltkontrollgesetz	UVP-Richtlinie
1986		Klärschlamm-Richtlinie
1987	Chemikaliengesetz (ersetzt 1997)	
1988	Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen	
1989	Smogalarmgesetz, Altlastensanierungsgesetz	

1990	Abfallwirtschaftsgesetz, Novelle zum Berggesetz, neuerliche große Novelle zum Wasserrechtsgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz (teilweise ersetzt 1995)	Umweltinformations-Richtlinie
1991	erste Abwasseremissionsverordnungen, Ausbau der Wassergütebeobachtung	Nitrat-Richtlinie, (3.) Abfall-Richtlinie
1992	Ozongesetz	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
1993	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Umweltförderungsgesetz, Verbot des Verbrennens biogener Abfälle	Abfallverbringungs-Verordnung, Altstoff-Verordnung, EMAS-Verordnung
1994	Düngemittelgesetz, Gewerbeordnung – Wiederverlautbarung, Gentechnikgesetz	Diverse Richtlinien und Entscheidungen im Abfallrecht
1995	Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft <sup>7</sup> , Öko-Audit-Gesetz, Alpenschutzkonvention	
1996	Deponieverordnung	IPPC-Richtlinie, Seveso-II-Richtlinie
1997	Änderungen des Wasserrechtsgesetzes bzgl. Deponien sowie bzgl. Deregulierung, Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), Immissionsschutzgesetz Luft, Schifffahrtsgesetz, Chemikaliengesetz, Gewerberechtsnovelle	UVP-Änderungs-Richtlinie
1998	Abfallwirtschaftsgesetznovelle, Indirekteinleiterverordnung, Privatisierung des Umweltbundesamtes	Deponie-Richtlinie
1999	Mineralrohstoffgesetz	
2000	Umsetzung der IPPC-Richtlinie in GewO und AWG, Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie durch Änderung des UVP-G und der Bodenreformvorschriften, Übertragung des Deponierechts vom WRG ins AWG	Wasser-Rahmenrichtlinie, abfallverbrennungs-Richtlinie, Abfallverzeichnis
2001	Verwaltungsreform, Deregulierung, Verfahrenskonzentration (one stop shop - Prinzip)	Plan-UVP-Richtlinie

<sup>7</sup> Gemeinschaftsrechtliche Regelungen können unmittelbar verbindlich und anwendbar sein und verdrängen in solchen Fällen nationales Recht (Anwendungsvorrang). Umsetzungsmängel können als Vertragsverletzung gerügt werden sowie Schadenersatzpflicht des säumigen Mitgliedstaates begründen. Alle Vorschriften sind so auszulegen und anzuwenden, dass dem Geist der Gemeinschaftsverträge bestmöglich entsprochen wird (effet utile).

2002	AWG 2002	
2003	Übernahme der Wasser-Rahmenrichtlinie in das WRG; Emissionsbegrenzung Luft	
2004	Emissions-Zertifikate-Handel	
2005	Umgebungslärm - Gesetz	



## Verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltrechts

### Regelungsebenen des Umweltrechts sind

- das Völkerrecht  
insb multilaterale und bilaterale Abkommen zwischen Staaten
- das Recht der Europäischen Gemeinschaft  
bestimmt bzw verdrängt teilweise nationales Recht
- im nationalen Bereich (A):  
Bundesrecht - Landesrecht – Gemeinderecht  
Gesetze und Verordnungen

Die österreichische Bundesverfassung ist relativ wertneutral und enthält nur wenige weltanschaulich bedeutsame Grundsätze wie zb demokratisches Prinzip, Grundrechte usw. Die nähere Ausformung bleibt im allgemeinen der politischen Entwicklung überlassen.

Im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz.

Darunter ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen zu verstehen. Der umfassende Umweltschutz besteht insb in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm. Diesem „Bekennnis“ wird im allgemeinen keine normative Bedeutung beigemessen, insb begründet es kein durchsetzbares Grundrecht des Einzelnen auf eine gesunde Umwelt; als Staatszielbestimmung kann es aber als Auslegungsmaxime für bestehende Gesetze herangezogen werden.<sup>8</sup>

Die **Zuständigkeit** zur Gesetzgebung und Vollziehung umweltrelevanter Vorschriften ist auf Bund und Länder verteilt, wobei konkurrierende Regelungen möglich sind (Art. 10, 11, 12, 15 B-VG). Dabei werden die einzelnen Aufgaben im Umweltrecht nach folgendem Schema auf Bund und Länder aufgeteilt, wobei konkurrierende Regelungen möglich sind:

=> Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind gem. Art. 10 B-VG - ua - :

- äußere Angelegenheiten (zb Abschluss umweltrelevanter Staatsverträge)
- Abfallwirtschaftsrecht hinsichtlich gefährlicher Abfälle
- Abfallwirtschaftsrecht hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle bei Bedarf nach einheitlicher Regelung

<sup>8</sup> VfGH 12.12.1991, V 210/91; vgl. ähnlich das Prinzip des „effet utile“ im Gemeinschaftsrecht

- Bergwesen
- Forstwesen
- Gesundheitswesen
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
- Luftreinhaltung ausgenommen Heizungsanlagen
- Immissionsschutz (zur Abwehr von Gefahren durch Luftverunreinigung)
- Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Trassenverordnungen im Verkehrswesen
- Verkehrswesen
- Wasserrecht
- Wildbachverbauung

Die Vollziehung erfolgt dabei nur ausnahmsweise durch eigene Bundesbehörden (zB im Bergrecht), sondern in der Regel durch die Behörden der Länder (mittelbare Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG; Vollzugsföderalismus). In diesem Bereich kann der Bund die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung durch die Unterbehörden kontrollieren; die Organisationshoheit liegt aber bei den Ländern; dies ist ein wesentlicher Grund für Vollzugsdefizite.

=> Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung, aber Landessache in der Vollziehung (Art. 11 B-VG) sind - ua -:

- Umweltverträglichkeitsprüfung, bei Bedarf auch Genehmigungskonzentration
- Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

=> Bundessache hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung, Landessache hinsichtlich Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind gem. Art. 12 B-VG - ua -:

- Bodenreform
- Pflanzenschutz

=> Alle in den bisher genannten Kompetenzartikeln nicht erwähnten Bereiche sind nach Art. 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung; dazu gehören - ua -

- Baurecht (einschließlich Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken)
- Bodenschutzrecht
- Jagd und Fischerei
- Abfallwirtschaftsrecht betreffend nicht gefährliche Abfälle, soweit nicht der Bund von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch macht
- Lärmschutz bzgl. Baulärm und Landwirtschaft

- Luftreinhaltung bzgl. Heizungsanlagen
- Natur- und Landschaftsschutz
- Raumordnungsrecht usw. sowie
- Abschluss von Staatsverträgen in Länderangelegenheiten (ergänzend zum Bund).

Bund und Länder sind berechtigt, die gleichen Sachverhalte jeweils unter den ihnen kompetenzmäßig zustehenden Gesichtspunkten selbst zu regeln. Daher unterliegen zb viele Vorhaben jeweils mehreren unterschiedlichen Bundes- und Landesvorschriften. Zur Vermeidung von Widersprüchen sind die Gesetzgeber von Bund und Ländern gehalten, durch ihre Regelungen die Ziele der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft nicht zu unterlaufen (Berücksichtigungsprinzip).

Zur Abstimmung und einheitlichen Vorgangsweise können die Bundesländer untereinander sowie der Bund und einzelne oder alle Länder Gliedstaatsverträge schließen (Art. 15a B-VG). Solche Verträge bestehen ua für Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, für einzelne Nationalparks, für die Zusammenarbeit bzgl. EU usf.

Die Zersplitterung der Umweltkompetenzen erlaubt es nicht, umfassende Lösungen in einem Gesetz zu treffen; zumeist erfolgt die Regelung des Kernbereiches in einem Bundesgesetz, ergänzend ergehen Einzelbestimmungen in anderen Bundesgesetzen sowie entsprechenden Landesgesetzen. Dies erschwert auch die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Diese Zersplitterung des Umweltrechtes - deutlich etwa bei der Luftreinhaltung und in der Abfallwirtschaft – trägt bei zu

- Lückenhaftigkeit und Widersprüchlichkeit des Umweltrechts,
- Unübersichtlichkeit der jeweils anzuwendenden Vorschriften,
- Regelungs- und Vollzugsdefiziten, Reibungsverlusten und föderalistischen Interessenkonflikten,
- immer größer werdenden Divergenzen zwischen politischen Versprechen bzw. Erwartungen der Bevölkerung und der tatsächlichen Umweltsituation.
- Hin- und Herschieben der Verantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Da diese Zersplitterung eine umfassende Behandlung von Umweltaspekten behindert, soll teilweise durch Verfahrenskonzentration eine materien- und umweltmedienübergreifende Behandlung ermöglicht werden (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, AWG, GewO). Diese Tendenz wird durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen bestärkt (vgl. UVP-Richtlinie, IPPC-Richtlinie). Die Aufteilung von Umweltschutzaufgaben auf verschiedene Rechtsmaterien beschränkt ferner die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der jeweils zuständigen Behörden und führt damit - durch Regelungslücken und -widersprüche - zu Problemen bei der

Bekämpfung von Missständen.

Unabhängig von der beschriebenen Kompetenzverteilung können die Gemeinden ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen erlassen (Art. 118 B-VG), ohne daß es einer besonderen (einfach-)gesetzlichen Ermächtigung bedürfte. Solche ortspolizeilichen Verordnungen dürfen Missständen entgegen-treten, die mit den in staatlichen Rechtsvorschriften (Bundes- und Landesgesetzen und –verordnungen) vorgesehenen Maßnahmen und Mitteln allein nicht (mehr) zu bekämpfen sind.<sup>9</sup>

Anzumerken ist, dass die oben erwähnten Kompetenzregelungen sich auf hoheitsrechtliche Regelungen beziehen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sind Bund, Länder und Gemeinden an diese Kompetenzschränken nicht gebunden (ausgenommen wohl das Berücksichtigungsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz) und dürfen daher mit privatrechtlichen Maßnahmen auch im fremden Kompetenzbereich tätig sein.<sup>10</sup> Veränderungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung können allerdings durch Überbetonung ökonomischer Aspekte auch nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. Liberalisierung und Privatisierung von Infrastrukturleistungen wie etwa der Siedlungswasserwirtschaft<sup>11</sup> oder von Bundesanstalten, im Bereich Forschung, Begutachtung und Überwachung usw.)

Unberührt bleiben grundsätzlich auch die privatrechtlichen Möglichkeiten der einzelnen Bürger. Damit kann jedermann ihm gehörige Sachen vor Eingriffen schützen. Substantielle Eingriffe in das Eigentum sind nur ausnahmsweise unter den Garantien der Menschenrechtskonvention zulässig (Unentbehrlichkeit im besonderen öffentlichen Interesse und angemessene Entschädigung), andere Eingriffe bis hin zu bloßen Belästigungen können zivilrechtlich abgewehrt werden, soweit diese Rechte nicht durch Teilnahme an einem Behördenverfahren wirksam geschützt werden können. Schadenersatzansprüche bleiben überhaupt unberührt.

Verfassungsrechtliche **Möglichkeiten und Grenzen** für Umweltvorschriften ergeben sich aus den Grundrechten, insb aus

- dem Eigentumsschutz  
(Beschränkungen des Eigentums sind nur im öffentlichen Interesse, gegen Entschädigung und unter gerichtlicher Kontrolle zulässig)
- der Erwerbsfreiheit  
(die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur im öffentlichen Interessen beschränkt werden,

<sup>9</sup> VfGH 4.12.1995, V 42/94

<sup>10</sup> so kann etwa der Bund die Einrichtung von Nationalparks oder auch Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung fördern

<sup>11</sup> Vgl. *Oberleitner F*, Liberalisierung der Wasserversorgung - mögliche Folgen für Konsumenten, in *Mayer*, (Hsg.) Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2000 - 2001, Verlag Österreich, Wien 2003

wobei insbesondere auch innerhalb der EU Handelshemmnisse vermieden werden müssen)

- dem Gleichheitsgrundsatz  
(gleichgelagerte Sachverhalte dürfen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden, Unterschiedliches darf nicht gleich behandelt werden)
- dem Verhältnismäßigkeitsprinzip  
(Eingriffe in bestehende Rechte sind nur insoweit zulässig, als der dadurch erzielbare Erfolg im öffentlichen Interesse gelegen und größer ist als die dem Betroffenen durch die Rechtsbeschränkung erwachsenden Nachteile)

Der Vollzug wesentlicher Bereiche des Umweltrechts erfolgt im allgemeinen in mittelbarer Bundesverwaltung. Als **Behörden** beim Vollzug des Umweltrechts kommen im allgemeinen die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in Betracht:

- die Bezirksverwaltungsbehörden  
(Bezirkshauptmannschaften; Magistrate der Städte mit eigenem Statut)
- der Landeshauptmann (in Bundesangelegenheiten) bzw. die Landesregierung (in Landesangelegenheiten)
- in Bundesvollziehung der sachlich zuständige Bundesminister.

Welche dieser Behörden in welchen Fällen einzuschreiten haben, ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen, die auch besondere Zuständigkeitsregelungen enthalten können.

Auch den Gemeinden kommen bestimmte Behördenbefugnisse zu (zb Baurecht).

Daneben werden auch Sonderbehörden mit Umweltagenden betraut. So geht in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Rechtszug von der Landesregierung an den Bundes-Umweltsenat, die UVP in Agrarangelegenheiten obliegt den – für die Bodenreform zuständigen – Agrarbehörden, in vielen Fällen geht der Rechtszug auch an die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

Möglichkeiten der Behörden zum Schutz der Umwelt sind im Allgemeinen:

- die Befugnis zu generellen Regelungen  
z.B. Schongebietsverordnungen gem. §§ 34 und 35 WRG, Emissionsverordnungen gem. WRG bzw. LRG-K, Ziel- und Maßnahmenverordnungen gem. AWG, anlagenbezogene Verordnungen gem. GewO etc.
- im Bewilligungsverfahren:  
Abweisung oder Teilabweisung; Auflagen; Befristungen; sonstige Nebenbestimmungen in Bescheiden

- bei rechtskräftigen Bewilligungen:  
nachträgliche Eingriffe wegen Verletzung öffentlicher Interessen zb. gem. §§ 68 und 69 AVG, § 79 GewO, § 21a WRG, § 4 Abs.14 LRG-K, und dergleichen
- bei Missständen:
  - behördliche Aufträge zur Abwehr bzw. Beseitigung,
  - Gefahrenpolizei (unmittelbare Amtshandlungen)
  - Entzug der Bewilligung (z.B. § 27 Abs. 4 WRG)
  - Strafen (Verwaltungsstrafen bzw. gerichtliche Strafen gem. §§ 180 ff StGB).

Zur Sicherung und Vertretung wichtiger Umweltziele sind fallweise auch besondere Verwaltungsorgane mit Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis ausgestattet (vgl. wasserwirtschaftliche Planungsorgane, Umweltschlichter usw.)

## Internationales Umweltrecht

Im Völkerrecht sind die Staaten Partner und Adressaten von Rechtssätzen und Vereinbarungen. In der historischen Entwicklung haben sich die Staaten dabei vorerst an allgemeinen Rechtsgrundsätzen orientiert, die teilweise aus dem römischen Nachbarrecht entwickelt wurden. Es zeigte sich aber allmählich, daß manche dieser Grundsätze miteinander im Widerspruch standen: der Grundsatz der Souveränität erlaubte einerseits die unbeschränkte Nutzung eigener Ressourcen, der Grundsatz der guten Nachbarschaft wiederum ließ keine Nutzung zu, durch die einem anderen Staat Schaden zugefügt wird. Daher musste immer wieder versucht werden, vor allem in Abkommen für einzelne Problemfelder Lösungen zu finden. Dazu gehören etwa Abkommen über Grenzgewässer, Schifffahrtsverträge, Meeresschutzabkommen udgl. Daneben hat die internationale Gerichtsbarkeit ebenfalls Grundsätze und Regeln zur Lösung von zwischenstaatlichen Konflikten entwickelt.

Dies gilt auch für den Umweltschutz. In den letzten Jahrzehnten finden sich zunehmend multilaterale Ansätze zur Bekämpfung globaler oder zumindest großräumiger Probleme. In Deklarationen, Abkommensentwürfen usw. finden sich diesbezüglich zahlreiche Grundsätze, die zwar allgemeine Zustimmung finden, aber schwer zu konkretisieren sind. Allgemein anerkannte - oder zumindest diskutierte - Grundsätze sind - u.a. - :

- Nachhaltigkeit der Nutzung
- Vermeidung fühlbarer Schäden
- Verbot umweltrelevanter Maßnahmen als Kriegsmittel
- Gerechter Ausgleich bzw. Nutzungsanteil
- Verursacherprinzip
- Vorsorgeprinzip

Multilaterale Regelungen legen zumeist nur den Rahmen für eine Zusammenarbeit interessierter Staaten fest, verpflichten diese aber im Falle des Beitrittes zur Kooperation und Verfolgung der vereinbarten Ziele. Fallweise sind auch konkrete Verpflichtungen enthalten bzw. werden solche Verpflichtungen durch Beschlüsse der mit derartigen Konventionen eingerichteten Gremien begründet.

Bilaterale Verträge zwischen Nachbarstaaten sehen in der Regel eine Verpflichtung zur Information und Kooperation für zwischenstaatlich relevante Maßnahmen vor, die Durchführung ist meist einer gemeinsamen Kommission übertragen. In diesen Kommissionen erfolgen Information und Konsultation, die Behandlung aktueller Fragen sowie die Abstimmung über

gemeinsame Maßnahmen. Damit kann die Zusammenarbeit flexibel gehalten und an die jeweiligen Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden, ohne die vertraglichen Grundlagen ändern zu müssen.<sup>12</sup>

Beispiele für zwischenstaatliche Abkommen sind – ua - :<sup>13</sup>

- Gewässerverträge Österreichs mit Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien
- Rheinregulierungsvertrag, BGBl. Nr. 178/1955 (A + CH)
- Übereinkommen zum Schutz des Bodensees vor Verunreinigung, BGBl. Nr. 289/1961 (A + D + CH)
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl. Nr. 188/1982 idFdBGBl. Nr. 442/1994
- Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insb als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung („Ramsar“-Abkommen), BGBl. Nr. 225/1983 idFdBGBl. Nr. 283/1993
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Abkommen“), BGBl. Nr. 372/1983 idFdBGBl. Nr. 747/1990
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, BGBl. Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, BGBl. Nr. 283/1989 idFdBGBl. Nr. 206/1993
- Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau, BGBl. Nr. 17/1991 (A + D + EG)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, BGBl. Nr. 229/1993
- Übereinkommen über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Gewässer-  
verunreinigung (Helsinki), BGBl. Nr. 578/1996
- UN - Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/1994 mit Kyoto-  
Protokoll 1997
- Espoo-Abkommen über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung, BGBl. III Nr. 201/1997

---

<sup>12</sup> solche Gewässerkommissionen sollen auch für die Implementierung der WRRL genutzt werden

<sup>13</sup> es werden weitgehend nur die Urfassungen und einige Änderungen angegeben



- Donauschutzkonvention, BGBl. III Nr. 139/1998
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. 119/2000
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, BGBl. III 2004/158

## Europäische Union

Der Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft wurde mit dem Beitritt Österreichs zum 1.1.1995 auch in Österreich wirksam.<sup>14</sup> Damit gingen in weiten Bereichen staatliche Regelungsbefugnisse und Kompetenzen auf die Organe der Gemeinschaft über; eine autonome (national-)staatliche Willensbildung ist daher nicht mehr im vollen Umfang möglich, sondern durch das Gemeinschaftsrecht beschränkt und beeinflusst.

Österreich ist als Mitgliedstaat verpflichtet, den Vorschriften und Zielen der Gemeinschaft unverzüglich und umfassend zu entsprechen; dies gilt auch für die Bundesländer für ihren Bereich, bei deren Säumnis der Bund Ersatzmaßnahmen setzen kann. Den Interessen der Bundesländer und Gemeinden soll durch ein verfassungsrechtlich abgesichertes Mitspracherecht bei Ausübung der Mitgliedsrechte Österreichs Rechnung getragen werden.<sup>15</sup>

Die Europäische Union umfasste seit 1987 als EG die seinerzeitige EWG, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Das Gemeinschaftsrecht bildet heute Grundlage und Rahmen für die Umweltpolitik der Mitgliedstaaten. Unterschiede der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten sind nicht nur ein ökonomisches Problem (Wettbewerbsverzerrung durch ungleiche Standortbedingungen, Handelshemmnisse), sondern erschweren auch wirksame Maßnahmen gegen - zumeist grenzüberschreitende - Umweltbelastungen (vor allem in Luft und Wasser).

Seit etwa 1973 wurden gemeinschaftliche Umweltprogramme erstellt und Richtlinien mit Umweltschutzcharakter erlassen<sup>16</sup>. Dabei erfolgte eine allmähliche Entwicklung von der bloßer Behebung von Umweltschäden (Reparaturprinzip) zu Strategien zum vorbeugenden Schutz der Umwelt und der Erhaltung natürlicher Ressourcen und zu wirksamen Maßnahmen zu deren Sicherung.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) erhielt die Gemeinschaft eigene Umweltkompetenzen, und Umweltschutz wurde als Bestandteil der anderen Politiken bezeichnet<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> BGBl. Nr. 735/1994, 744/1994, 45/1995

<sup>15</sup> BGBl. Nr. 1013/1994

<sup>16</sup> zumeist auf (die damaligen) Art. 100 (Rechtsangleichung) bzw. Art. 235 (subsidiäre Auffangkompetenz) des EWG-Vertrages gestützt

<sup>17</sup> Art. 130r bis 130t EG-Vertrag

Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (1993) verknüpft Umweltschutz mit einem umweltverträglichen Wachstum, spricht von einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik und beschränkt die Gemeinschaftskompetenzen mit dem Subsidiaritätsprinzip; bestimmte gemeinschaftliche Maßnahmen, - ua solche der Wassermengenwirtschaft -, bedürfen gemäß Art. 130s Abs. 2 EGV – weiterhin - der Einstimmigkeit im Rat.<sup>18</sup>

In der EU gilt wesentlich der Grundsatz der Vermeidung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Mitgliedstaaten dürfen daher keine Maßnahmen mit diskriminierendem Charakter setzen und dürfen daher im allgemeinen den Verkehr mit Waren (Stoffe, Maschinen usw.), die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, nicht behindern; Ausnahmen sind nur bei zwingenden Erfordernissen (zb. Volksgesundheit) erlaubt. Im Bereich des Umweltschutzes allerdings besteht vielfach die Möglichkeit, strengere nationale Regelungen aufrechtzuerhalten.

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen sind zum Teil unmittelbar verbindlich und anwendbar und verdrängen in solchen Fällen nationales Recht (Anwendungsvorrang), zum Teil verpflichten sie die Staaten zu bestimmten Maßnahmen. Umsetzungsmängel können nicht bloß als Vertragsverletzung gerügt und – finanziell – bestraft werden, sondern auch Schadenersatzpflicht des säumigen Mitgliedstaates gegenüber dem einzelnen Marktbürger begründen. Alle Vorschriften sind so auszulegen und anzuwenden, daß dem Geist der Gemeinschaftsverträge bestmöglich entsprochen wird (effet utile).

Ausdrücklich festgelegt sind der Grundsatz der beschränkten Kompetenz der EU (sie ist nur dort zuständig, wo ihr von den Mitgliedstaaten Kompetenzen übertragen wurden) und das Subsidiaritätsprinzip (Regelungen sind nur im notwendigen Maße auf Gemeinschaftsebene zu treffen, sonstige Regelungsbereiche sind den Mitgliedstaaten überlassen).

Zu den mit der Anwendung von EU-Recht verbundenen Problemen gehören ferner

- seine Unübersichtlichkeit (maßgebliche Regelungen sind über thematisch höchst unterschiedliche Regelungsbereiche verstreut),
- die autonome Begriffsbildung in der Gemeinschaft, die mit der nationalen Rechts- und Umgangssprache keineswegs vergleichbare Begriffsinhalte entwickelt,
- die sprachlichen Unterschiede der Rechtsakte der Gemeinschaft, sowohl untereinander, als auch zwischen den Fassungen in den Sprachen der Gemeinschaft,
- die Diskrepanz zwischen dem theoretischen Anspruch des EU-Rechts und der Realität in den Mitgliedstaaten.

Schwierigkeiten gibt es - durchaus EU-weit ebenso wie im nationalen Bereich – zb im

---

<sup>18</sup> so auch in der zukünftigen Europäischen Verfassung vorgesehen

Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, was von der Kommission etwa auch im Entwurf zu einem Grundwasseraktionsprogramm zugestanden wurde.

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik stützt sich insb auf das

- Vorsorgeprinzip (Prävention)
- Verursacherprinzip (Kostenzurechnung)
- Prinzip der vorrangigen Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle.

Die neuere Umweltpolitik der EG wendet sich allmählich vom Stoffansatz<sup>19</sup> ab und orientiert sich an umfassenderen und medien- sowie materienübergreifenden Strategien<sup>20</sup> bzw. – problemorientiert - an detaillierten Vorstellungen<sup>21</sup>. Seit Mitte der Achzigerjahre verfolgt auch die EG allmählich integrierte Umweltschutzkonzepte. Dies wird deutlich etwa in der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, die mit der IPPC-Richtlinie 96/61/EG ergänzt und mit der Richtlinie 97/11/EG geändert wurde; eine Fortsetzung dieses Ansatzes durch Regelungen für kleine und mittlere Anlagen wurde angedacht, aber vorerst nicht weiter verfolgt.

Kaum einer dieser Rechtsakte sieht jedoch einheitliche, allgemein verbindliche Grenzwerte vor, zumal stoffbezogene Emissionsregelungen zumeist nur für bestimmte Emittentengruppen gelten. Auch die Regelungen gegen diffuse Gewässerbelastungen gehen in diese Richtung.<sup>22</sup> Außerdem werden zusätzlich auch andere Wege beschritten, die letztlich zu einer Verbesserung der Gewässersituation führen sollen; zu nennen sind hier zb. die Umweltprogramme der Gemeinschaft, die EMAS-Verordnung, die Wasser-Rahmenrichtlinie usw.

Die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC- bzw. IVVU-Richtlinie) sieht für bestimmte Tätigkeiten industrieller Natur eine medienübergreifende Vermeidung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vor mit Hilfe:

- allgemeiner Betreiberpflichten
- geeigneter Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung, insb den Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT bzw. BAT)
- Vermeidung erheblicher Umweltverschmutzungen
- Vermeidung von Abfällen, ggf. Verwertung oder Entsorgung
- effizienter Energieverwendung
- Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zur Bekämpfung von Unfallfolgen

<sup>19</sup> vgl Gewässerschutz- Richtlinie 76/464/EWG

<sup>20</sup> vgl. UVP-Richtlinie, IPPC-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Wasser-Rahmenrichtlinie

<sup>21</sup> vgl. Abfallrecht, Nitrat-Richtlinie

<sup>22</sup> zb Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG, Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG

- Nachsorgemaßnahmen nach Stilllegung
- Genehmigungsverfahren mit Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten (nach BAT)
- regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung.

Hiezu wurde ein – allgemein einsehbares – Schadstoffregister eingerichtet (EPER; siehe [www.eper.cec.eu.int](http://www.eper.cec.eu.int))

Die Richtlinie 85/337/EWG idF 97/11/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) verlangt eine integrierte Beurteilung nicht nur von Industrieanlagen, sondern auch von baulichen und sonstigen Anlagen, von Infrastrukturvorhaben, für den Abbau von Bodenschätzen und für sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen sind der Nachbarstaat und seine Bevölkerung einzubinden. Im Rahmen der UVP sind alle Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe
- Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren

zu bewerten. Verlangt werden eine Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers, die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine umfassende Beurteilung anlässlich der Genehmigung.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Einzelprojekte unter Umständen zu spät kommt bzw. zu kurz greift, wurde ergänzend eine Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erlassen (betrifft ua die Raumordnung).

Die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II - ersetzt RL 82/501/EWG) idF RL 2003/105/EG betrifft Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe in relevanten Mengen vorhanden sind. Die Betreiber haben Unfallverhütungskonzepte, Sicherheitsberichte und Notfallkonzepte auszuarbeiten und die Öffentlichkeit zu informieren, die Behörden haben dies zu überwachen und auf die Vermeidung von „Domino-Effekten“ bei Unfällen zu achten. Die Gefährlichkeit solcher Betriebe ist im Rahmen der Flächenwidmung zu berücksichtigen.

Mit Umweltaspekten befassen sich noch zahlreiche andere, unten beispielhaft angeführte Regelungen des Gemeinschaftsrechtes.

Ein weiterer Ansatz der EU versucht, medienübergreifend beste verfügbare Techniken zu definieren und EU-weit evident zu halten, die insb mit möglichst geringen Kosten möglichst alle Umweltmedien ausgewogen zu schützen vermögen; die Anwendung der jeweils besten verfügbaren Techniken (best available techniques - BAT) wird in einer Vielzahl von EU-Regelungen

als Standard verlangt.

Im Technikbereich setzt die EU auch auf die Selbstregulierung durch die Wirtschaft im Wege der Europäischen Normung (CEN, CENELEC). Derartige europäische Normen ersetzen zwingend nationale Regelwerke wie zb ÖNORMEN.

Für die **nationale Umweltpolitik** sowie für die Handhabung des nationalen Umweltrechts ergeben sich aus dem Gemeinschaftsrecht wesentliche Vorgaben und Beschränkungen, wobei die Grundsätze der Gemeinschaftsverträge wie zb insb Freiheit des Warenverkehrs und von Dienstleistungen, der wechselseitigen Anerkennung von Zulassungen uam. nationale Alleingänge sowohl im positiven wie im negativen Sinn hindern:

- Alle Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind so auszulegen und anzuwenden, dass dem Geist der Gemeinschaftsverträge bestmöglich entsprochen wird (effet utile),
- Richtlinien sind rechtzeitig und vollständig in nationales Recht umzusetzen,
- Verordnungen der EU verdrängen unmittelbar entgegenstehendes nationales Recht,
- im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen mit diskriminierendem Charakter setzen,
- der Verkehr mit Waren (Stoffe, Maschinen usw.), die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, darf nicht behindert werden; Ausnahmen sind nur bei zwingenden Erfordernissen (z.B. Volksgesundheit) erlaubt.

Nach Maßgabe des EU-Vertrages sind die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen berechtigt, strengere als die gemeinschaftlichen Regelungen zugunsten der Umwelt zu treffen bzw. strengere nationale Regelungen aufrecht zu erhalten; ausdrücklich festgelegt ist auch das Subsidiaritätsprinzip. In der praktischen Politik mit Dominanz wirtschaftlicher Aspekte dehnt die EU jedoch ihre Kompetenzen aus, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, und strengeren Regelungen im nationalen Bereich steht der regionale Wunsch nach Vermeidung von Standortnachteilen entgegen.

### **Beispiele für umweltrelevante Rechtsakte der EU:**

*(Auszug; angegeben wird zumeist nur die Ur-Fassung, Änderungen sind nicht vollständig angeführt)*

- RL 75/439/EWG über die Altölbeseitigung idFd RL 87/101/EWG

- RL 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung idFd RLn 79/869/EWG und 91/692/EWG
- RL 75/442/EWG über Abfälle idFd RL 91/156/EWG
- RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer idFd RL 91/692/EWG
- RL 76/403/EWG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle oder Terphenyle
- RL 76/464/EWG betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, idFd RL 91/692/EWG, mit den Tochter-Richtlinien
  - 82/176/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse
  - 83/513/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen
  - 84/156/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse
  - 84/491/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan
  - 86/280/EWG betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe iSd Liste I im Anhang der RL 76/464/EWG, idFd RLn 88/347/EWG und 90/415/EWG, alle idFd RL 91/692/EWG
- Entscheidung des Rates 77/795/EWG über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft
- RL 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxidproduktion
- RL 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle
- RL 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, idFd RL 91/692/EWG
- RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)
- RL 79/869/EWG über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung idFd RL 81/855/EWG
- RL 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen von Muschelgewässern idFd RL 91/692/EWG
- RL 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe idFd RL 91/692/EWG

- RL 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch idFd RLn 81/858/EWG und 91/692/EWG
- RL 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub idFd RLn 81/857/EWG und 89/427/EG
- RL 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten idFd RLn 87/216/EWG und 88/610/EWG (Seveso-Richtlinie) , ersetzt durch RL 96/82/EG („Seveso II“)
- RL 82/883/EWG über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien
- RL 82/884/EWG betr. Blei-Immissionen
- RL 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen
- RL 85/203/EWG betr. NO<sub>2</sub>
- RL 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idFd RL 97/11/EG und RL 2003/35/EG
- RL 85/339/EWG über Verpackungen für flüssige Lebensmittel
- Entscheidung des Rates 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Verschmutzung der Meere und der wichtigsten Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe
- RL 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insb der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
- RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
- RL 90/531/EWG betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich (ua) der Wasserversorgung
- RL 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren idFd RL 93/86/EWG
- RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- RL 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer gegen Nitrateintrag aus der Landwirtschaft
- RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
- RL 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien
- RL 92/3/Euratom über die Verbringung nuklearer Abfälle
- RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)



- Entscheidung der Kommission 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasser-Richtlinien idFd Entscheidung 95/337/EG
- Verordnung 2078/92/EWG für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren
- RL 93/36/EWG zur Koordinierung der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge
- RL 93/37/EWG zur Koordinierung der Vergabe öffentlicher Bauaufträge
- Verordnung 93/259/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft
- Verordnung 93/793/EWG zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe
- Verordnung Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
- Entscheidung der Kommission 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis
- RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- RL 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle
- Entscheidung der Kommission 94/774/EG über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verbringungsverordnung
- Entscheidung des Rates 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß der RL 91/689/EWG
- RL 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle
- RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) idFd RL 2003/35/EG
- RL 96/62/EG betreffend die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität
- Vorschlag der Kommission über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung, KOM(96) 315 endg.
- RL 96/62/EG über die Vergabe von Aufträgen bei der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
- RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II - RL)
- RL 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos
- RL 1999/31/EG über Abfalldeponien
- RL 2000/53/EG über Altfahrzeuge

- RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie - WRRL)
- RL 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen
- Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis
- RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- RL 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RLn 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten
- RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

## Umweltvorschriften in Österreich

### Vorbemerkung

Eine systematische Darstellung des Umweltrechts ist schwierig, da die einzelnen umweltrelevanten Gesetze zumeist aus einer Mischung der oben genannten Schutzobjekte, Prinzipien, Instrumente usw. bestehen. Im Folgenden werden einige allgemein bedeutsame Regelungsbereiche in alphabetischer Reihung überblicksweise vorgestellt. Die Darstellung ist keineswegs vollständig, und wegen der raschen Entwicklung kann auch keine Gewähr dafür gegeben werden, dass sie der jeweils letztgültigen Fassung entspricht. Daher werden in der Regel auch bloß die wichtigsten Fundstellen angegeben; Verordnungen und Verweise auf zugehörige EU-Regelungen werden nur fallweise, keineswegs aber vollständig, angeführt.

Um die jeweilige Rechtslage im Detail festzustellen sind daher weitere Informationsmöglichkeiten zu nutzen. Als solche kommen insb in Betracht

- der jeweils aktuelle Kodex Umweltrecht bzw. die entsprechenden Kodices (ORAC) für spezielle Bereiche des Umweltrechts, (regelmäßige Aktualisierung; mit geltenden Gesetzes- und Verordnungstexten und Gemeinschaftsrecht)
- Zeitschriften wie Recht der Umwelt, ecolex usw.
- online – Dienste wie <http://www.ris.bka.gv.at/> (Bundes-Rechtsinformationssystem mit Bundes- und Landesrecht, Judikatur der Höchstgerichte, Behördenlinks uva.)
- homepages der Bundesministerien und Landesregierungen
- homepages von Fachorganisationen wie zb Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Abfallwirtschaft

Gemeinschaftsrechtliche Abfallpolitik entwickelte sich seit etwa 1975 durch Regelungen für die Abfallbewirtschaftung, für Abfallanlagen und für einzelne Abfallströme. In Österreich war Abfallwirtschaftsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet unbekannt, vielmehr waren damals Vorschriften auf Bundesebene nur partiell vorhanden und überdies auf verschiedene Rechtsbereiche aufgesplittert, nähere Regelungen – zumeist über die Müllabfuhr – gab es nur auf Landesebene. Je nach den in Betracht kommenden Gesichtspunkten gab es in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen Teilregelungen wie z.B.

- das Verbot der Ablagerung von Abfallstoffen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben sowie der Ablagerung von Kehricht an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten fließender Gewässer (§ 48 WRG)
- das Verbot der Müllablagerung im Wald (§ 17 Forstgesetz)
- das Verbot der Verunreinigung von Verkehrsflächen (StVO)
- das Verbot der Verunreinigung bebauter bzw. unbebauter Grundstücke (gemeindepolizeiliche Verordnungen, Feld- und Naturschutzrecht), usw.

Abfalldeponien wurden hilfsweise baurechtlich als Niveauänderung, gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlich als Teil einer Betriebsanlage, wasserrechtlich als Gewässerverunreinigung, naturschutzrechtlich als Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes, etc. behandelt. Es gab aber weder einheitliche gesetzliche Kriterien und Anforderungen noch auf einander abgestimmte Regelungen für den Umgang mit Abfällen. Vorschriften über die Vermeidung oder Verwertung von Abfällen waren weithin unbekannt.

In der Folge zeigten sich allerdings allmählich die Nachteile dieser Rechtszersplitterung:

- Der sorglose Umgang mit Abfällen führte zu zahlreichen Altlasten mit erheblichen Gefahren und Belastungen für die Umwelt und enormen Sanierungskosten.
- Die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung - allerdings auch das "St. Florian-Prinzip" - machte die Errichtung neuer Deponien und Abfallbehandlungsanlagen immer schwieriger.
- Die wirtschaftliche Dynamik verkürzte die Lebensdauer von Produkten und führte damit zu einem immer rascheren Ansteigen des Müllberges.
- Die Disparität zwischen anfallender Abfallmenge und der Möglichkeit ihrer ordnungsgemäßen Unterbringung begünstigte das Entstehen und die Verbreitung bedenklicher bis illegaler Entsorgungspraktiken.

An dieser Situation konnten Bund und Länder - auch unter dem Druck der Bevölkerung und der Wirtschaft - nicht mehr länger vorbeisehen. Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ließ aber eine einheitliche Neuregelung nicht ohne Weiteres zu: abfallrechtliche Vorschriften konnte der Bund nur iZm den ihm zugewiesenen Rechtsgebieten und nur unter den sich daraus ergebenden Gesichtspunkten und Beschränkungen erlassen (als "Annexmaterie" zb im Gewerberecht, Wasserrecht, Forstrecht, usw.), im übrigen war Abfallrecht Landessache.

Erste materienübergreifende Regelungen auf Bundesebene konnten daher nur partiell getroffen werden; dazu gehörten – ua -

- das Umweltstrafrecht (1975)
- das Sonderabfallgesetz (1983)
- das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (1984)
- das Altölgesetz (1986)
- das Altlastensanierungsgesetz (1989)

Da die ungeordnete Abfallbeseitigung jedenfalls auch ein gravierendes wasserwirtschaftliches Problem darstellt, hat das BMLF schon im Jahre 1977 Richtlinien für geordnete Mülldeponien im Interesse des Gewässerschutzes herausgegeben. Diese Richtlinien wurden in der Folge durch die gemeinsam von BMLF und BMUJF herausgegebenen Richtlinien für Deponien (Mülldeponien) 1988 sowie die ebenfalls gemeinsam herausgegebene Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen 1990 ersetzt, um zumindest auf fachlicher Ebene die Beurteilungskriterien zu verbessern und anzugleichen.

Parallel dazu begannen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine sinnvolle gesetzliche Neugestaltung der Aufgaben auf dem Abfallsektor. Als deren Ergebnis wurde mit der B-VG-Nov 1988, BGBl. Nr. 685/1988, schließlich dem Bund die Zuständigkeit für gefährliche Abfälle sowie bei Bedarf auch für nichtgefährliche Abfälle übertragen; hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle blieb die Regelungskompetenz bei den Ländern, soweit nicht der Bund von der ihm eingeräumten Bedarfsgesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Gestützt auf diese Kompetenzregelung wurde schließlich das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 (AWG) beschlossen und mit 1.7.1990 in Kraft gesetzt.

Das Abfallwirtschaftsrecht wird maßgeblich durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften beeinflusst. Der technisch-wirtschaftlichen Dynamik entsprechend hat sich das EU-Recht auf dem Abfallsektor stürmisch entwickelt; daher hat auch das AWG zahlreiche Novellierungen erfahren. Mit der AWG-Nov BGBl. I Nr. 90/2000 wurden die 1990 im WRG geschaffenen<sup>23</sup> Deponievorschriften ins AWG übertragen und die IPPC-Richtlinie hinsichtlich Abfallbehandlungsanlagen umgesetzt. Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen wurde das AWG schließlich als Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, neu erlassen.

#### System des AWG:

Das AWG gilt für gefährliche Abfälle und Altöle sowie – im Rahmen der Bedarfsgesetzgebung – auch für nicht gefährliche Abfälle. Seinem programmatisch gemeinten Titel gemäß verdeutlicht das AWG eine Abkehr von "end of the pipe" - Haltungen und eine Hinwendung zum Vorsorgeprinzip. Es regelt den Umgang mit Abfällen und deren Entsorgung (Vermeidung, Verwertung und sonstige Behandlung), formuliert Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft und schafft Steuerungsinstrumente für eine entsprechende Abfallwirtschaft:

- der Bundes-Abfallwirtschaftsplan umfasst insb eine Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft, Vorgaben zur Reduktion der Abfallmengen und Schadstoff-Frachten, zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Abfallverwertung und zur Beseitigung nicht vermeidbarer bzw. nicht verwertbarer Abfälle, einschlägige Maßnahmen des Bundes, die regionale Verteilung von Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle, usw.<sup>24</sup>
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –verwertung (Kennzeichnung, Rücknahmepflicht, Pfandsysteme, Verkehrsbeschränkungen, Qualitätsanforderungen an Komposte, Ziel-Verordnungen usw)
- Selbstregelungsmechanismen der Wirtschaft (Sammel- und Verwertungssysteme, Vorgabe von Zielen zur Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle), wie zb
  - Branchenkonzepte (z.B. für Galvanikschlämme, Gießereien, Lösungsmittel, KFZ-Branche, medizinische Abfälle, Ledererzeugung, Altholz und Holzreststoffe, Farb- und Lackabfälle, Hochbaurestmassen, usw.)

---

<sup>23</sup> weil die Wasserrechtskompetenz weitreichendere Lösungsmöglichkeiten bot als die beschränkte Abfallwirtschaftskompetenz

<sup>24</sup> er ist gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme einer Umweltprüfung unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen

- freiwillige Vereinbarungen (z.B. Alt-PKW-Recycling, Altpapier, Autoreifen, Styroporverpackungen, Kunststoffrohre, PVC-Karten, Batterien, rückstrahlende Kennzeichentafeln, usw.) sowie
- Abfallsammel- und Verwertungssysteme (ARA und spezifische Subunternehmen)
- Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen unter Koordinierung und Aufsicht des BMLFUW
- Bewilligungspflicht für abfallerzeugende und behandelnde Anlagen
- Verknüpfung von Produktion mit Altstoffverwertung
- Regelungen über die Sammlung von Abfällen (ua Aufzeichnungs- und Meldepflichten)
- Aufsicht über Abfallsammler und -behandler (Registrierungspflicht)
- Spezielle Bestimmungen betreffend Altöle
- Spezielle Vorschriften betreffend Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Verfahrens- und Entscheidungskonzentration
- behördliche Behandlungsaufträge
- Vorschriften über Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen (unter besonderer Beachtung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, BGBl. Nr. 229/1993, sowie EU-rechtlicher Vorgaben)
- Schaffung eines Datenverbundes
- Pflichten der Abfallbesitzer
- betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbeauftragte

Ziele des AWG für die Abfallwirtschaft sind

- die Minimierung von Umweltauswirkungen (ds. schädliche Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt) einschließlich klimarelevanten Gasen
- die Schonung von Rohstoff- und Energiereserven und Deponievolumen
- die Ablagerung praktisch inerter Reststoffe.

Diesen Zielen dienen folgende Grundsätze:

- Abfallvermeidung  
(Abfallmengen und Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten)

- Abfallverwertung  
(Abfälle sind nach Maßgabe des ökologischen Nutzens, der technischen Möglichkeiten, des sinnvollen Mitteleinsatzes und der Marktgegebenheiten zu verwerten)
- Abfallbeseitigung  
(nicht verwertbare Abfälle sind durch geeignete Verfahren zu behandeln, die Reststoffe sind möglichst reaktionsarm und konditioniert abzulagern)

Als Abfall werden bewegliche Sachen bezeichnet, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff), oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist (objektiver Abfallbegriff).

Im öffentlichen Interesse ist die Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

- Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen für Menschen,
- Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen,
- vermeidbare Umweltbelastungen,
- Beeinträchtigungen der nachhaltigen Nutzung von Wasser oder Boden,
- Brand- oder Explosionsgefahren,
- übermäßige Geräusche und Lärm,
- das Auftreten und die Vermehrung schädlicher Tiere und Pflanzen sowie von Krankheitserregern,
- eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes

bewirkt werden könnten. Die Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann geboten sein, wenn für die betreffende Sache ein Entgelt erzielt werden kann (z.B. sortiertes Altpapier<sup>25</sup>). Die Abfalleigenschaft und -zuordnung ist im Bedarfsfall kurzfristig mit Bescheid festzustellen.

Bestimmte Stoffe sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachzusammenhang vom AWG ganz oder teilweise ausgenommen, zB

- auf die Dauer bestimmungsgemäßer Verwendung,
- auf die Dauer einer zulässigen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte,

---

<sup>25</sup> VwGH 13.1.1993, 91/12/0194



- Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material aus inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei zulässiger Verwendung unmittelbar in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb,
- dem Wasserrecht unterliegende Abwasserinhaltsstoffe,
- Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
- Berge (taubes Gestein) aus Bergbautätigkeiten,
- radioaktive Abfälle, Kadaver und Konfiskate, Schlacht- und Fleischabfälle,
- Sprengstoffabfälle.

Altstoffe (verwertbare Abfälle) unterliegen so lange dem AWG, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Durch Verordnung kann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen bei bestimmten Abfällen die Abfalleigenschaft endet.

Was unter „gefährlichen Abfällen“ zu verstehen ist, ist unter Berücksichtigung bestimmter gefahrenrelevanter Eigenschaften durch Verordnung festzulegen, ebenso, unter welchen Voraussetzungen die Behandlung dieser Abfälle im Einzelfall als nicht gefährlich möglich ist (Ausstufung). Damit wird der Anwendungsbereich des AWG hinsichtlich gefährlicher Abfälle näher bestimmt (es gilt im Wesentlichen das EU-Abfallverzeichnis).

Der Begriff „gefährliche Abfälle“ wird ebenso wie seinerzeit der Begriff „Sonderabfälle“ in Öffentlichkeit und Medien mit „Giftmüll“ gleichgesetzt; dies ist verfehlt, weil mit diesem Begriff Abfälle erfasst werden, deren Transport und Lagerung besonderer Sorgfalt bedarf, tatsächlich gefährlich sind nur einige dieser Abfälle. Durch Ausstufung kann im Einzelfall der Nachweis erbracht werden, dass ein bestimmter „gefährlicher“ Abfall – etwa nach Behandlung – nicht (mehr) gefährlich und die Deponierung solcher Abfälle möglich ist (gefährliche Abfälle dürften ansonsten nur in Untertagedeponien verbracht werden).

Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbarem Abfallaufkommen üblicherweise anfallen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, regelmäßig Problemstoffsammlungen zu veranlassen oder geeignete Übernahmestellen einzurichten.

Zur Erfassung und Steuerung der Abfallströme enthält das AWG – ua – Bestimmungen über

- die getrennte Sammlung und Verwertung von Abfällen
- Melde- und Aufzeichnungspflichten

- Abfallsammler und –behandler
- Sammel- und Verwertungssysteme
- abfallbezogene Pflichten für alle Abfallbesitzer
- die Problemstoffsammlung
- die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen
- Datenverbund

Abfallbesitzer (ds. Erzeuger, Sammler, Behandler) sind – ua – verpflichtet,

- Aufzeichnungen über Abfälle zu führen,
- für gefährliche Abfälle Begleitscheine auszustellen,
- der Behörde regelmäßig Meldung zu erstatten,
- Abfälle grundsätzlich getrennt zu halten und zu behandeln
- Abfälle stets so – erforderlichenfalls getrennt – zu übergeben, zu lagern und zu behandeln, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

Abfälle sind stets so - erforderlichenfalls getrennt - zu übergeben, zu lagern und zu behandeln, daß das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Das Ablagern gefährlicher Abfälle und Altöle außerhalb genehmigter Behandlungsanlagen ist verboten. Beim Abbruch von Baulichkeiten sind verwertbare Materialien zu trennen. Nicht verwertbare Abfälle sind zu konditionieren und geordnet abzulagern. Zurückgelassene Abfälle sind unter Umständen vom Liegenschaftseigentümer zu entsorgen. Der Verkehr mit Motorölen und Ölfiltern ist beschränkt (Abgabebeschränkung, Rücknahmepflicht, Verbindung mit Ölwechsel). Bestimmte Schmiermittel können verboten werden.

Abfallsammler und –behandler bedürfen hinsichtlich gefährlicher Abfälle einer behördlichen Erlaubnis; ausgenommen sind – ua – bloße Transporteure sowie Deponiebetreiber hinsichtlich ausgestufter Abfälle. Voraussetzung für die Erlaubnis sind Verlässlichkeit und Befähigung. Abfallsammler und –behandler werden listenmäßig erfasst. In bestimmtem Umfang unterliegen sie einem Kontrahierungszwang (Abhol- und Übernahmepflichten).

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen unterliegen besonderen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die EG-Verbringungs-Verordnung, die unmittelbar anzuwenden ist. Danach ist insb

- die Einfuhr und Ausfuhr bewilligungspflichtig,
- die Einfuhr und die Ausfuhr verboten, ausgenommen für EFTA-Staaten, die auch dem Basler Abkommen angehören.

Anlagenrechtliche Bestimmungen:

Für bestimmte, sonst nicht dem AWG unterliegende Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, müssen ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt und ein Abfallbeauftragter mit entsprechenden Befugnissen bestellt werden.

Vorschriften über Abfallbehandlungsanlagen sollen die ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen gewährleisten. Der Stand der Technik für solche Anlagen kann durch Verordnung festgelegt werden, wobei auch eine Anpassung bestehender Anlagen vorgesehen ist (vgl. Deponieverordnung).

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten und mobilen Behandlungsanlagen bedarf einer behördlichen Genehmigung; ausgenommen sind – ua – bestimmte der GewO 1994 unterliegende Anlagen sowie zulässigerweise im Privathaushalt verwendete Anlagen. Für bestimmte Anlagen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen; bestimmte Maßnahmen sind anzeigepflichtig.

In diesen Verfahren sind die einschlägigen Vorschriften des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Gaswirtschafts-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts mit anzuwenden, die Bewilligung nach jenen Vorschriften wird durch die abfallrechtliche Bewilligung ersetzt<sup>26</sup>.

Für Abfallbehandlungsanlagen, die der IPPC-Richtlinie 96/61/EG unterliegen, sowie für Deponien bestehen besondere Vorschriften.

Misstände können durch Kontrollen und verwaltungspolizeiliche Maßnahmen beseitigt werden. Behandlungsaufträge sind differenziert nach Abfallart und Zeitpunkt der Ablagerung, teilweise auch gegenüber dem Liegenschaftseigentümer, möglich, bei Gefahr im Verzug können auch Sofortmaßnahmen gesetzt werden.

Das AWG enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen, weil die notwendige Flexibilität abfallwirtschaftlicher Regelungen nur durch eine Verbindung der eher allgemein gehaltenen Bestimmungen des AWG mit näheren Regelungen in Verordnungen bewirkt werden kann.

Als Beispiele sind zu nennen – ua –

- Verordnung über wiederbefüllbare Getränkeverpackungen aus Kunststoff, BGBl. Nr. 513/1990
- Batterieverordnung, BGBl. Nr. 514/1990 idF BGBl II Nr. 495/1999:
- Etikettenverordnung BGBl. Nr. 515/1990: (Entfrachtung des Mülls von toxischen Schwermetallen im Druckfarbenbereich)
- Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und Kettensägenöle, BGBl. Nr. 647/1990: (Verbot halogen-, cadmium-, quecksilber- oder arsenhaltiger Schmiermittelzusätze in Motorölen, für PCB-

<sup>26</sup> Diese Verfahrenskonzentration wird allerdings teilweise von der UVP-Pflicht überlagert.

- haltige Schmiermittel, Schadstoffbegrenzung für Motorsägekettenöle)
- Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen, BGBl. II Nr. 227/1997 idF BGBl. II Nr. 75/1998 (ersetzte die als Bundesgesetz geltende Verordnung über gefährliche Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, sowie die Problemstoff-Verordnung, BGBl. Nr. 771/1990).
  - Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991 idF 151/1998
  - Verordnung über die Trennung von Bauabfällen, BGBl. Nr. 259/1991
  - Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994
  - Kunststoffkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 137/1992:
  - Lampenverordnung, BGBl. Nr. 144/1992
  - Kühlgeräteverordnung, BGBl. Nr. 408/1992 idF 168/1995
  - Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 648/1996
  - Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992 idF 649/1996
  - Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996
  - Verbrennung gefährlicher Abfälle, Verordnung BGBl. II Nr. 22/1999
- uvam

*Aktuelle Liste und Texte siehe den jeweils letzten Kodex Abfallrecht, ORAC*

Mit der B-VG-Nov 1988 wurde die Zuständigkeit der Länder auf nicht gefährliche Abfälle und auch hinsichtlich dieses Bereiches durch die Bedarfskompetenz des Bundes im AWG noch zusätzlich eingeschränkt. Die Abfallvorschriften der Länder regeln – in Anlehnung an das AWG - ua

- den Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen
- die Bewilligung von Anlagen für nicht gefährliche Abfälle
- die Sammlung von nichtgefährlichen Abfällen und Problemstoffen
- abfallbezogene Pflichten
- die Organisation der Abfallwirtschaft
- die Gebühren

Internationale Regelungen sind - ua – das Basler Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Abfallverkehr, und der OECD-Ratsbeschluss 1992 über den zwischenstaatlichen Verkehr von Sekundärrohstoffen

Aus dem Abfallrecht der EU sind insb zu nennen

- Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung
- Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle
- Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxidproduktion
- Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der

### Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

- Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren
- Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle
- Verordnung 93/259/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG
- Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis
- Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle
- Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle
- Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung von PCB und PCT
- Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien
- Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen
- Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

### Abfallwirtschaftsvorschriften des Bundes sind insb:

- Abfallwirtschaftsgesetz „AWG 2002“, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 106/2003
- Verbot des Verbrennens biogener Abfälle, BGBl. Nr. 405/1993:  
Im Interesse der Luftreinhaltung wird das Verbrennen biogener Abfälle außerhalb von Anlagen verboten. Ausgenommen sind - u.a.-
  - Lager- und Grillfeuer
  - Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
  - Maßnahmen zum Pflanzenschutz udgl.
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idF 127/1985

### teilweise überholtes Abfallrecht des Bundes:

- • Verordnung über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBl. Nr. 52/1984:  
erlassen aufgrund des Sonderabfallgesetzes; geändert bzw. ergänzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 49/1991; galt teilweise gem. § 44 AWG als Bundesgesetz weiter.
- • Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987 idF 125/1988:  
erlassen aufgrund des Altölggesetzes; galt gem. § 44 AWG als Bundesgesetz.

### Punktuelle Regelungen in einzelnen Materiengesetzen:

- StGB: Bestrafung des umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen
- WRG: Ablagerungsverbot in aufgelassenen Sand- und Schottergruben sowie in Brunnen; Auflagen betr. Lagerung und Behandlung von Abfällen (wie zb. Klärschlämme, Rechengut usw.),
- GewO: Abfallwirtschaftskonzepte, abfallbezogene Auflagen
- ForstG: Verbot der Waldverwüstung sowie der Abfallagerung im Wald

- MineralrohstoffG: Untertagedeponien,
- Umweltförderungsgesetz: Förderung betrieblicher Abfallanlagen sowie der Altlastensanierung
- UVP-Gesetz: konzentriertes Genehmigungsverfahren mit besonderen Verfahrensregeln und Zuständigkeiten - u.a.- für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen

#### Abfallwirtschaftsrecht der Länder:

Schon vor der B-VG-Nov 1988 haben die Länder vereinzelt begonnen, ihre Müllabfuhr- und Abfallgesetze zu modernisieren. Mit der B-VG-Nov 1988 wurden die Handlungsspielräume der Länder auf nicht gefährliche Abfälle eingeschränkt, und durch das AWG auch hinsichtlich dieses Bereiches durch die Bedarfskompetenz des Bundes noch zusätzlich beschränkt. Die - nach wie vor unterschiedlichen – Abfallvorschriften der Länder regeln dzt. - u.a. - , soweit hierfür nicht ohnehin das AWG gilt, in Anlehnung an das AWG

- o den Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen
- o die Bewilligung von Anlagen für nicht gefährliche Abfälle
- o die Sammlung von nichtgefährlichen Abfällen und Problemstoffen
- o abfallbezogene Pflichten
- o die Organisation der Abfallwirtschaft
- o die Gebührenregelung

Die Abfallgesetze der Länder weichen allerdings teilweise voneinander ab; dies gilt auch für Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen. Dies führt bundesweit zu Wettbewerbsproblemen und provoziert vermeidbare Abfalltransporte quer durch Österreich (Mülltourismus). Da erfahrungsgemäß im Allgemeinen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemeinsam - legal wie illegal - behandelt, transportiert, entsorgt usw. werden, sind vielfach nach wie vor sowohl Abfallvorschriften des Bundes wie auch solche der Länder anzuwenden. Daneben können noch die Bestimmungen anderer Rechtsmaterien (zb. WRG, ForstG, Naturschutzrecht usw.) Anwendung finden.

---

#### Altlastensanierung

Die jahrzehntelange Unterschätzung der Umweltauswirkungen alter Deponien und Fabriksstandorte sowie Vollzugsdefizite im Anlagen- und Umweltrecht führten zu Umweltbelastungen, die mit den Mitteln des herkömmlichen Verwaltungsrechtes kaum mehr gelöst werden können und einen enormen Einsatz finanzieller Mittel erfordern. Dem dient das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 igF (BGBl. I Nr. 71/2003).

Ziel des ALSAG ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten, ggf subsidiär durch die öffentliche Hand; es regelt

- die Einhebung von Beiträgen bei Abfallentsorgern
- das Aufsuchen und Bewerten von Altlasten
- Verfahrenskonzentration für behördliche Maßnahmen
- subsidiäre Haftung von Grundeigentümern
- Handlungsbefugnisse des Bundes zur Altlastensanierung
- Hereinbringung der Kosten vom Verpflichteten
- Mittelaufbringung durch eine Deponieabgabe
- Mittelverteilung.

Altlasten sind Ablagerungen von Abfällen und Altstandorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sowie durch diese kontaminierte Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen; ausgenommen sind Kontaminationen auf dem Luftweg. Der Abfallbegriff entspricht dem AWG.

Für das Lagern und Ablagern sowie den Export von Abfällen und das Verfüllen von Geländeunebenheiten ist ein zeitlich und sachlich gestaffelter Altlastenbeitrag zu entrichten; hierfür ist eine bestimmte Ausstattung von Lagern und Deponien vorgesehen. Der Altlastenbeitrag ist zweckgebunden für die Erfassung, Untersuchung, Sicherung und Sanierung von Altlasten zu verwenden.

Verdachtsflächen sind vom Landeshauptmann dem Umweltminister bekannt zu geben, erforderlichenfalls weiter zu untersuchen und in einem Verdachtsflächenkataster beim Umweltbundesamt zu führen. Auf Grund einer Gefährdungsabschätzung wird die Verdachtsfläche mit Verordnung zur Altlast erklärt und im Altlastenatlas beim Umweltbundesamt eingetragen; mit einer Prioritätenklassifizierung wird die Dringlichkeit der Sicherung bzw. Sanierung deklariert<sup>27</sup>.

Die Ausweisung als Altlast ist Voraussetzung für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen. Bei eingetragenen Altlasten ist für bestimmte Maßnahmen nach WRG, GewO und AWG der Landeshauptmann - mit etwas erweiterten Befugnissen - zuständig. Die betroffenen Dritten haben die erforderlichen Maßnahmen gegen Entschädigung zu dulden.

Sofern die Sicherung oder Sanierung einer Altlast nicht einem Verpflichteten aufgetragen werden kann, kann der Bund subsidiär die Altlast sichern oder sanieren; er ist dabei aber

---

<sup>27</sup> dies hindert aber nicht die Behörden, nach anderen Bundesgesetzen einzuschreiten

betragsmäßig mit dem Aufkommen aus dem Altlastenbeitrag beschränkt. Der Verursacher der Altlast kann zum Kostenersatz herangezogen werden.

Ergänzt werden die Regelungen des ALSAG durch Förderungsbestimmungen nach dem Umweltförderungsgesetz.

---

### **Bergrecht**

Ziel des Bergrechtes ist die Sicherung und Steuerung der Nutzung volkswirtschaftlich bedeutsamer mineralischer Rohstoffe unabhängig vom Grundeigentum. Bergrecht gehört zu den historischen Rechtsgebieten, seine Entwicklung bestimmt auch die heutige Rechtslage. Es ist nun im Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 (idFd BGBl. I Nr. 83/2003), geregelt; dieses gilt

- für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten näher genannter mineralischer Rohstoffe,
- für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen zur Speicherung flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe und Lagerung von Materialien in unterirdischen Hohlräumen,
- für das unterirdische behälterlose Speichern von Kohlenwasserstoffen,
- für bergbautechnische Aspekte der Geothermie usw.

Bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe gehören nicht dem Grundeigentümer.

Suche und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen unterliegen einer Reihe von Genehmigungsvorbehalten:

- Suchbewilligungen berechtigen zur Suche nach nicht bundeseigenen mineralischen Rohstoffen.
- Schurfberechtigungen gestatten das Erschließen und Untersuchen bergfreier Rohstoffvorkommen auf bestimmten Flächen (Freischurf).
- Bergwerksberechtigungen berechtigen zum ausschließlichen Gewinnen und Aneignen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe. Sie beziehen sich auf Grubenmaße und Überscharen (ein Grubenmaß ist ein Rechteck von 48.000 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 120 m, Überscharen sind kleinere Flächen, die von Grubenmaßen weitgehend umgeben sind).

Der Grundeigentümer kann zur Duldung des Bergbaues sowie zur Überlassung privater Tagwässer gezwungen werden.



Bergwerksberechtigungen werden im Bergbuch eingetragen. Für Bergwerksberechtigungen besteht Betriebspflicht; die Auflassung von Bergbauen ist von der Behörde zu überwachen. Der Bergbauberechtigte darf die gewonnenen Rohstoffe aufbereiten und bis zu einem verkaufsfähigen Produkt weiterverarbeiten; er darf ferner die nötigen Geräte, Einrichtungen und Anlagen selbst herstellen. Er hat einen Betriebsleiter, Betriebsaufseher und einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen.

Der Geltungsbereich anderer Rechtsmaterien bzw. die Zuständigkeit anderer Behörden auf Bergbauanlagen ist vielfach eingeschränkt. Bei der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen für das Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen, für Betriebspläne und die Auflassung von Bergbauen etc. ist auf öffentliche Interessen, insb solche des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, Bedacht zu nehmen.

#### Verordnungen zum Bergrecht: (Auszug)

- Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr.185/1954 idFd BGBl. Nr. 259/1975
- Markscheideverordnung, BGBl. II Nr. 134/1997
- Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II Nr. 209/2000
- Sprengmittelverordnung, BGBl. II Nr. 27/2001
- verschiedene Bergbaupolizeiverordnungen,

---

---

### **Biozid-Produkte**

Biozid - Produkte sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schäden durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen. Das Biozid-Produkte - Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, soll sicherstellen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt auftreten.

Es regelt in Umsetzung von EU-Recht

- das Inverkehrbringen und die Zulassung,
- Verwendungsbeschränkungen,
- die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung,
- das Biozidprodukte-Verzeichnis und Datenlieferungen,
- die Überwachung

von Biozidprodukten und des Umganges mit ihnen.

---

## **Bodenreform**

Ziel der Bodenreform ist eine nachhaltig gesicherte Agrarstruktur durch Beseitigung zersplitterter Betriebsflächen; sie geht auf die Bauernbefreiung anno 1848 zurück.

Durch Sonderbehörden (Agrarbehörden, Landesagrarsenate) sollen die Rechtsverhältnisse im landwirtschaftlich genutzten Raum planmäßig so gestaltet werden, dass sinnvolle Betriebsstrukturen entstehen. In Zusammenlegungsverfahren erfolgt eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse mit Errichtung der erforderlichen Infrastruktur, Wald-, Weide- und Feldservituten werden abgelöst oder sinnvoll neu geregelt und die Errichtung von Güter- und Seilwegen z.B. durch Bildung von Bringungsgenossenschaften erleichtert. Im Rahmen solcher „agrarischer Operationen“ kommt den Agrarbehörden weitgehende Gestaltungsbefugnis auch in anderen Rechtsbereichen (z.B. Zivilrecht, Wasserrecht) zu. Nach Maßgabe der mit anzuwendenden Materien haben die Agrarbehörden auch Umweltschutzaspekte wahrzunehmen sowie - seit dem Jahre 2000 - auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die Bodenreform hat der Bund Grundsatzgesetze erlassen (Art. 12 B-VG). Die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegt den Ländern; für bestimmte Fälle ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Oberste Agrarsenat eingerichtet.

### **Maßgebliche Vorschriften:**

- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 39/2000
- Grundsatzgesetz über die Behandlung von Wald- und Weideservituten einschließlich besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 39/2000
- Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198/1967 idF BGBl. I Nr. 39/2000
- Ausführungsgesetze der Länder

---

## **Bodenschutz**

Angelegenheiten des Bodenschutzes fallen in die Kompetenz der Länder (Art. 15 B-VG). Schutzobjekt ist im allgemeinen der landwirtschaftlich genutzte (nutzbare) Boden.

Mit Bodenschutzvorschriften soll insb die Bodenfruchtbarkeit gesichert sowie der Bodenabtrag (Wasser- und Winderosion) und die Verdichtung von Böden verhindert werden. Sie enthalten daher Bewirtschaftungsvorschriften, Düngebeschränkungen usw. In Verordnungen

werden teilweise Anforderungen an die Qualität und an das Ausbringen von Klärschlämmen und Müllkomposten, örtliche und zeitliche Wirtschaftsbeschränkungen usf. normiert.

---

### **Chemikalienrecht**

Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften bezüglich Chemikalien regeln den Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit der Marktzulassung und dem freien Warenverkehr.

Ziel des Chemikaliengesetzes, BGBl. I Nr. 53/1997 idFd BGBl. I Nr. 108/2001, ist der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch Herstellen, Inverkehrsetzen, Erwerb, Verwenden oder Abfallbehandlung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren entstehen können. Ausgenommen sind Durchfuhr, Beförderung, Bergbau, Abfälle und Altöle, Arzneimittel, Futtermittel, Lebensmittel, Suchtgifte, Tabakerzeugnisse und Wein, teilweise ausgenommen sind bestimmte Wirk- und Zusatzstoffe, Pflanzenschutzmittel, Saatgut, Treibstoffe sowie Schieß- und Sprengmittel.

Neue Stoffe unterliegen einem Anmeldeverfahren. Der Anmeldung sind alle notwendigen Informationen über den Stoff einschließlich erforderlicher Sicherheitsvorkehrungen und Abfallbehandlungsverfahren sowie die Ergebnisse einer Grundprüfung der Eigenschaften des Stoffes anzuschließen. Bestimmte Erleichterungen gibt es für Altstoffe.

Wer Stoffe oder Zubereitungen in Verkehr setzt, hat sie auf gefährliche Eigenschaften zu prüfen und gegebenenfalls nach dem Vorsorgeprinzip entsprechend einzustufen und die Einstufung bei der Überwachung bekannt zu geben. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend verpackt und gekennzeichnet sowie mit einem Sicherheitsdatenblatt versehen sein.

Hersteller und Importeure treffen umfangreiche Melde- und Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und Behörden bzw. an die Europäische Kommission. Die beabsichtigte Ausfuhr bestimmter Stoffe ist dem Umweltminister zu melden, der hierfür die Zustimmung des Einfuhrstaates einholt („PIC“ = Prior Informed Consent - Verfahren im Rahmen von UNEP und FAO).

Durch Verordnung kann der Verkehr mit bestimmten Stoffen beschränkt oder untersagt werden.

Besondere Bestimmungen bestehen für verbrauchsintensive Produkte (Wasch- und Reinigungsmittel) und für Gifte (insb Giftliste, Giftbezugsbewilligung, Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Zentrale Register- und Informationsstelle).

Gemeinschaftsrecht:

- Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe idF RL 79/831/EWG, 92/32/EWG, 96/54/EWG, 97/69/EG, 1999/33/EG
- Richtlinie 76/769/EWG betreffend Verbot von PCD und PCT etc.
- Richtlinie 88/379/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ersetzt durch RL 1999/45/EG
- Verordnung 92/2455/EG betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien
- Verordnung 93/793/EG zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken gefährlicher Altstoffe
- Richtlinie 98/101/EG über ein Verbot von Quecksilberbatterien
- Richtlinie 99/77/EG betreffend Verbot von Asbest

Verordnungen zum Chemikalienrecht (Auszug):

- Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692/1974 idF BGBl. Nr. 501/1991 (gestützt auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Phosphatbestimmungsverordnung, BGBl. Nr. 239/1987 (ursprünglich ergangen zum Waschmittelgesetz)
- ChemG-Anmeldungs- und Prüfnachweiseverordnung, BGBl. Nr. 40/1989
- Verbot von FCKW als Treibgas, BGBl. Nr. 55/1989
- Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000 idF BGBl. II Nr. 186/2002 (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)
- Giftverordnung 1989, BGBl. Nr. 212 idF BGBl. Nr. 449/1993
- Einfuhrverbote zum Montrealer Protokoll, BGBl. Nr. 69/1990
- Kennzeichnung bestimmter Pflanzenschutzmittel udgl., BGBl. Nr. 178/1990
- Formaldehydverordnung, BGBl. Nr. 194/1990
- Verordnung über vollhalogenierte FCKW, BGBl. Nr. 301/1990
- Asbestverordnung, BGBl. Nr. 324/1990
- Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 126/2002
- Verbot von Halonen, BGBl. Nr. 576/1990
- Antifoulings, BGBl. Nr. 577/1990

- Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe (HFCKW), BGBl. Nr. 750/1990
- Verbot von PCP, BGBl. Nr. 58/1991
- ChemG-Meldeverordnung, BGBl. Nr. 309/1991
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 94/1992
- Verbot von Trichlorethan, BGBl. Nr. 776/1992
- Verbot von halogenierten Stoffen, BGBl. Nr. 210/1993
- Cadmium-Verordnung, BGBl. Nr. 855/1993
- Gif tinfor mationsverordnung, BGBl. Nr. 204/1994
- Selbstbedienungsverordnung, BGBl. Nr. 232/1995 (Beschränkung der Abgabe an Letztverbraucher in Selbstbedienung)
- Lösungsmittelverordnung 1995, BGBl. Nr. 872
- Verbot gefährlicher Chemikalien, BGBl. II Nr. 461/1998 idF BGBl. II Nr. 258/2000
- Meldung von Vergiftungsunfällen, BGBl. II Nr. 137/1999
- HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-Verordnung, BGBl. II Nr. 447/2002

*(Weiteres siehe insb auch Kodex Umweltrecht)*

### **Düngemittelrecht**

Das Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 513/1994 idFd BGBl. I Nr. 109/2001, regelt die Zulassung von und den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

- Düngemittel sind Stoffe, die Pflanzennährstoffe enthalten und dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Pflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, deren Qualität zu verbessern oder deren Ertrag zu erhöhen; dazu gehören auch Wirtschaftsdünger sowie unbehandelte Rinden für Forstflächen.
- Bodenhilfsstoffe sind Stoffe ohne wesentlichen Gehalt an pflanzenaufnehmbaren Nährstoffen, die den Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflussen, um seinen Zustand oder die Wirksamkeit von Düngemitteln zu verbessern (zb Gesteinsmehl, Bodenstabilisatoren, Torf, Nitrifikationshemmer, Rinden)
- Kultursubstrate sind Pflanzenerden, Mischungen auf der Grundlage von Torf und andere Substrate, die den Pflanzen als Wurzelraum dienen, selbst wenn sie einen geringen Nährstoffgehalt aufweisen.

- Pflanzenhilfsmittel sind Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanze einzuwirken, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.

Das DMG gilt - ua - nicht für Abwasser und Abfälle, Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel, Exportartikel usw.

Düngemittel werden entweder typisiert mit Verordnung oder im Einzelfall mit Bescheid zugelassen; dabei sind - ua - Mindestanforderungen so festzusetzen, dass bei sachgerechter Anwendung der Naturhaushalt nicht gefährdet wird, und Schadstoffgehalte zu beschränken. Verpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

### **Feld- und Flurschutz**

Feld- und Flurschutzvorschriften fallen in die Zuständigkeit der Länder. Sie bezwecken den Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen vor schädigenden Eingriffen wie Betreten oder Befahren von Äckern und Feldern, Ablagern von Materialien, Beschädigung von Einrichtungen usw. Zur Überwachung werden eigene Organe bestellt.

### **Forstrecht**

Raubbau an den Wäldern führt in die Katastrophe. Dies gilt nicht erst im Zeitalter der Globalisierung für die Vernichtung der Regenwälder mit ihren Auswirkungen auf das Weltklima. Schon in der Antike führte die Holzgewinnung für den Schiffsbau in den Adrialändern zur Verkarstung. In Österreich bewirkte der Holzbedarf insb für den mittelalterlichen Gold- und Salzbergbau und die Eisenindustrie nicht nur eine katastrophale Verknappung der Holzvorräte, sondern gefährdete auch Siedlungsräume. Abhilfe sollten staatliche Regelungen (Salzburger Waldordnung 1524, Salzburger Bergordnung 1532, Steirische Waldordnung 1695 mit Vorschriften über die Brandrodung, Theresianische Waldordnung, Reichs-Forstgesetz 1852 mit Bestimmungen über die großflächige Walderhaltung) bringen, weil erkannt wurde, dass Wald im öffentlichen Interesse erhalten und nachhaltig bewirtschaftet werden soll. Die heutigen Rechtsgrundlagen enthält das Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, dzt. idFd BGBl. I Nr. 108/2001.

Als Wald gelten mit bestimmten Holzgewächsen (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht, auch wenn der forstliche Bewuchs vorübergehend vermindert oder beseitigt ist, und dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang stehen und dessen Bewirtschaftung dienen

(z.B. Holzlagerplätze, Waldschneisen). Ausgenommen sind - ua – Forstgärten, Christbaumkulturen udgl. Das ForstG ist auch auf den Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen anzuwenden.

Kampfzone ist die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zum Schutz vor Windschäden und zur Schneebindung.

Die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes müssen sichergestellt werden. Dies gehört zu den Aufgaben der forstlichen Raumplanung, die sich auf

- den Waldentwicklungsplan (vom Landeshauptmann zu erstellen),
- den Waldfachplan (vom Waldbesitzer zu erstellen) und
- die Gefahrenzonenplanung bei Wildbächen und Lawinen (vom zuständigen Bundesminister nach Anhörung der Öffentlichkeit sowie einer Fachkommission zu erstellen)

erstreckt.

Jedermann darf Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten; ausgenommen sind nur

- Bannwaldflächen, waldbrandgefährdete Gebiete und Schädlingsbekämpfungsgebiete nach Maßgabe eines behördlich verfügten Betretungsverbotes,
- forstbetriebliche Einrichtungen ausgenommen Forststraßen,
- Jungwald mit weniger als 3 m Wuchshöhe;

Befristete Sperren können bei Baustellen, Waldarbeiten, Schädlingsbekämpfung sowie zu wissenschaftlichen Zwecken verfügt werden

Zur Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen besteht die Verpflichtung,

- zur Wiederbewaldung durch Aufforstung oder Naturverjüngung,
- zur Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen (Deckungsschutz),
- bei Waldteilung Mindestausmaße zu beachten,
- jede Waldverwüstung (z.B. durch nicht jagdbare wildlebende Tiere, Düngung, Ablagerung von Abfällen) zu unterlassen,
- Rodungen (Verwendung von Waldboden zu forstfremden Zwecken) ohne behördliche Bewilligung zu unterlassen,
- Schutzwälder (ds. Wälder an natürlich gefährdeten Standorten) zu stabilisieren,

- Bannwälder (ds. Wälder zum Schutz von Anlagen und Menschen vor Naturgefahren) zu erhalten,
- Nebennutzungen (Waldweide, Schneefucht, Streugewinnung, Harznutzung) sowie Erholungsnutzung nur unter Schonung des Waldes vorzunehmen.

Im Interesse des Forstschutzes soll Waldbränden, Forstschädlingen sowie forstschädlichen Luftverunreinigungen vorgebeugt werden. Die Errichtung von Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, ist bewilligungspflichtig, wobei die forstrechtliche Bewilligung bei Bewilligungen nach den gewerbe-, berg-, eisenbahn-, energie- oder dampfkesselrechtlichen Vorschriften miterteilt wird.

Weitere Bestimmungen betreffen - unter anderem - die forstliche Bringung zu Lande und zu Wasser (Trift) einschließlich Bringungsgenossenschaften, die Nutzung der Wälder (insb Nutzungsbeschränkungen), den Schutz vor Wildbächen und Lawinen (vgl. auch Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz 1884), das Forstpersonal und seine Ausbildung, die Forstliche Bundesversuchsanstalt, die forstliche Förderung, die Forstaufsicht usw.

Gemeinschaftsrechtlich ist die EU - Verordnung über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung, 82/3528/EWG idF 92/2157/EWG, zu nennen.

Zum Forstgesetz bestehen zahlreiche Verordnungen (*Auszug*):

- Gefahrenzonenpläne-Verordnung, BGBl. Nr. 436/1976
- Schutzwaldverordnung, BGBl. Nr. 398/1977
- Waldentwicklungsplan-Verordnung, BGBl. Nr. 582/1977
- Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990 idF BGBl. Nr. 196/1995 (Bekämpfung von Forstschädlingen)
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 199/1984 (bewilligungspflichtige Anlagen sowie Immissionshöchstwerte)

### **Gentechnik**

Ziel des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. I Nr. 510/1994, idF BGBl. I Nr. 94/2002, ist es,

- die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft vor Schäden zu schützen, die
  - unmittelbar durch Eingriffe am menschlichen Genom, durch Genanalysen am Menschen oder durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf den Menschen oder



- mittelbar durch Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Umwelt entstehen können, sowie
- die Umwelt (insb die Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen zu schützen und dadurch ein hohes Maß an Sicherheit für den Menschen und die Umwelt zu gewährleisten und
- die Anwendungen der Gentechnik zum Wohle des Menschen durch Festlegung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern.

Dem GTG unterliegen - ua -

- gentechnische Anlagen,
- die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen,
- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Grundsätze des GTG sind:

- Vorsorgeprinzip (die Freisetzung ist nur zulässig, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik keine nachteiligen Folgen zu erwarten sind)
- Zukunftsprinzip (Forschung und Umsetzung dürfen keinen unangemessenen Beschränkungen unterliegen)
- Stufenprinzip (Freisetzung nur stufenweise in Beachtung des Vorsorgeprinzips)
- demokratisches Prinzip (Einbindung der Öffentlichkeit)
- ethisches Prinzip (Wahrung der Menschenwürde, Verantwortung für Tier, Pflanze und Ökosystem)

Für jede gentechnische Anlage sind ein Beauftragter und ein Komitee für die biologische Sicherheit zu bestellen. Bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen und transgenen Tieren, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sowie die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen sind bewilligungspflichtig; Betroffene sind dem Freisetzungsverfahren beizuziehen.

Zur Inverkehrbringung zugelassene Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, werden in einem öffentlich einsehbaren Gentechnikregister verzeichnet. Das Inverkehrbringen von solchen Erzeugnissen kann mit Verordnung der Bundesregierung untersagt werden, wenn soziale Unverträglichkeit zu erwarten ist.

Soziale Unverträglichkeit liegt vor, wenn auf Grund sachlicher Grundlagen anzunehmen ist, dass derartige Erzeugnisse zu einer nicht ausgleichbaren Belastung der Gesellschaft oder gesellschaftlicher Gruppen führen könnten, und wenn diese Belastung für die Gesellschaft aus volkswirtschaftlichen, sozialen oder sittlichen Gründen nicht annehmbar erscheint.

Genanalysen an Menschen sind nur beschränkt zulässig.

#### Gemeinschaftsrecht:

- Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen idF RL 94/51/EG und 98/81/EG
- Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt idF RL 94/15/EG und 97/35/EG
- Verordnung 258/1997 über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit Hilfe genetisch veränderter Organismen hergestellt wurden
- Verordnung 50/2000 über Lebensmittel-Zusatzstoffe und Aromastoffe, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen

#### Verordnungen zum GTG (Auszug):

- Systemverordnung, BGBl. II Nr. 431/2002
- Verbote von Genmais, BGBl. II Nr. 45/1997, 175/1999, 120/2000
- Freisetzungsverordnung, BGBl. II Nr. 49/1997
- Gentechnik-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 59/1998 idF BGBl. II Nr. 86/2002

### Gewerberecht

Die Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 109/2003 (GewO 1994) gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig (ds. selbständig, regelmäßig und in Gewinnabsicht) ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten; ausgenommen sind - ua -

- die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe,
- bestimmte Tätigkeiten land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- der Buschenschank,
- der Bergbau,
- die Ausübung der schönen Künste,

- die freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte usw.),
- die Bankgeschäfte,
- der Betrieb von Eisenbahn- und Luftfahrt,
- der Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Im Zusammenhang mit Gewerben werden die Voraussetzungen für Zulassung und Ausübung gewerblicher Tätigkeiten näher geregelt. Umweltrelevante Regelungen sind in erster Linie im Betriebsanlagenrecht zu finden.

Für gewerbliche Betriebsanlagen besteht Genehmigungspflicht, wenn sie geeignet sind,

- Leben und Gesundheit oder fremdes Eigentum sowie fremde dingliche Rechte zu gefährden,
- Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- Kirchen, Schulen, Krankenanstalten usw. zu beeinträchtigen,
- den öffentlichen Straßenverkehr wesentlich zu beeinträchtigen,
- nachteilige Einwirkung auf Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Auswirkungen der Betriebsanlage auf Nachbarn und die Umwelt sind nach dem Stand der Technik auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken. Emissionen von Luftschadstoffen sind jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Vorschriften über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung und Emissionen von Anlagen können durch Verordnung vorgegeben werden; bestehende Anlagen sind soweit zumutbar und verhältnismäßig anzupassen. Gefahrgeneigte Anlagen (IPPC-Anlagen, Seveso II – Anlagen) unterliegen eigenen Vorschriften insb über Industrieunfälle. Zur Abstellung von Missständen gibt es Eingriffsmöglichkeiten der Behörde, ua auch in rechtskräftige Bewilligungen. Für Betriebsanlagen ist eine regelmäßige Fremdüberwachung vorgesehen, die in bestimmten Fällen durch Eigenüberwachung ersetzt werden kann (siehe auch Öko-Audit).

Im Sinne des one-stop-shop - Prinzips ersetzt die gewerberechtliche Bewilligung alle anderen für die Betriebsanlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (Auszug:)

- Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)

- Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II)
- VOC-Richtlinie 94/63/EC

ferner Richtlinien etc. zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, zur Lärminderung, über spezielle Maschinen und Anlagen uva.

Zur Gewerbeordnung sind zahlreiche Verordnungen ergangen; dazu zählen – ua -  
(Auszug)

- Verordnungen über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen, BGBl. Nr. 549/1985 idF BGBl. II Nr. 123/2000 und von Heizöl, BGBl. Nr. 94/1989 idF 545/1994
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991 idF BGBl. II Nr. 57/2000
- Verordnungen über Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 558/ 1991 idF 904/1995 (gewerbliche Betriebsanlagen), und BGBl. Nr. 793/1992 idF BGBl. II Nr. 904/1995 (Tankstellen)
- Verordnungen für Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl. Nr. 63/1993, zur Gips-erzeugung, BGBl. Nr. 717/1993, zur Ziegelerzeugung, BGBl. Nr. 720/1993, für Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994, für Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl. Nr. 498/1994, für CKW-Anlagen, BGBl. Nr. 865/1994, für Feuerungsanlagen, BGBl. II Nr. 331/1997, für Einkaufszentren, BGBl. II Nr. 62/1998, für VOC-Anlagen, BGBl. II Nr. 301/2002
- Verordnung über die Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. Nr. 489/1993
- Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 666/1995
- Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. II Nr. 32/1999
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen von mobilen Maschinen, BGBl. II Nr. 185/1999 idF BGBl. II Nr. 476/1999
- Meldungen an das Europ. Schadstoffemissionsregister, BGBl. II Nr. 300/2002
- Industrieunfallverordnung - IUUV, BGBl. II Nr. 354/2002

(siehe auch Kodex Umweltrecht)

---

## Jagd und Fischerei

Die Regelungsbefugnis für Jagd und Fischerei steht den Ländern zu (Art. 15 B-VG). Es handelt sich dabei im Allgemeinen um Aspekte des Grundeigentums, wenngleich die selbständige Ausübung von Jagd und Fischerei an eine bestimmte Mindestfläche gebunden ist. In manchen Ländern ist das Fischereirecht vom Grundeigentum getrennt. Jagd- und Fischereirechte werden katastermäßig erfasst.

Schutzobjekt sind die jagdlich bzw. fischereilich wertvollen Tierarten, andere Arten gelten als Schädlinge. Für den jagdlich bzw. fischereilich interessanten Tierbestand gibt es Bewirtschaftungsvorschriften (z.B. Schonzeiten, Schutz für untermaßige Fische und Jungtiere, Verbot bestimmter Fanggeräte), die Möglichkeit befristeter Betretungsverbote usw. Der Fischbesatz soll zumeist nur mit standortgerechten Arten erfolgen<sup>28</sup>.

Durch einen ökologisch unverträglich hohen Wildbestand kann es zu erheblichen Umweltschäden (in Forst und Ackerbau) kommen; der Wildbestand ist daher entsprechend zu regulieren, für Verbisschäden udgl. ist Schadenersatz zu leisten.

## Lärmbekämpfung

Für den Schutz der Umwelt vor Lärm besteht grundsätzlich keine einheitliche Kompetenzlage. Damit obliegt die Vermeidung und Bekämpfung von Lärm dem je nach sachlichem Zusammenhang zuständigen Gesetzgeber (Bund: z.B. Gewerbebereich, Kraftfahrzeuge und Maschinen, Eisenbahnen, Flugverkehr; Länder: Baurecht, Raumordnung). Diese Teilkompetenzen nützend wurde vor kurzem ein „Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz“ beschlossen (Kundmachung noch nicht erfolgt).

Das Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles sind insb folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Ermittlung der durch Umgebungslärm hervorgerufenen Belastungen mit Hilfe von strategischen Umgebungslärmkarten,
2. Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen und
3. Ausarbeitung von Aktionsplänen auf Grundlage der strategischen Umgebungslärmkarten mit dem Zweck, Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen, wenn das Ausmaß der

<sup>28</sup> relevant etwa für den guten ökologischen Zustand der Gewässer

Belastung durch Umgebungslärm zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, und die Umweltqualität in Bezug auf Umgebungslärm in jenen Fällen, in denen sie zufrieden stellend ist, zu erhalten.

Aktionspläne sind vorweg einer Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.

Es bezieht sich auf den Umgebungslärm im Freien, dem Menschen durch

1. Verkehr auf Bundesstraßen,
2. Eisenbahnverkehr,
3. zivilen Flugverkehr oder
4. Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten

ausgesetzt sind.

Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und umgesetzt.

.Soweit keine verwaltungsrechtliche Abwehrmöglichkeit besteht, liegt es an den Betroffenen, sich ggf gegen Lärmerreger zivilrechtlich zur Wehr zu setzen.

Eine eigenständige kohärente und strukturierte Lärmpolitik der EG gibt es nicht, sondern nur Einzelmaßnahmen bei bestimmten Produkten (fallbezogene Regelungen zur Begrenzung zulässiger Schallemissionen für bestimmte Maschinen und Anlagen), wie etwa:

- Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtungen von Kraftfahrzeugen
- Richtlinie 79/113/EWG über gemeinschaftliche Rahmenvorschriften für Geräuschemissionen von Baumaschinen und Baugeräten
- Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen idF RL 83/206/EWG
- Richtlinien 84/533 - 537/EWG über Lärmemissionen verschiedener Baumaschinen
- Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern idF RL 88/181/EWG
- Richtlinie 86/594/EWG über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten
- Richtlinie 86/662/EWG über Lärmemissionen von Baggern
- Richtlinie 89/629/EWG über Lärmschutzanforderungen an Flugzeuge, die in der Gemeinschaft registriert sind, idF RL 92/14/EWG und 98/20/EG

- Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
- 

### Luftreinhaltung

Im Interesse der Volksgesundheit, aber auch zum Schutz des Weltklimas, sollen vor allen der Ausstoß von bzw. die Belastung durch CO<sub>2</sub>, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (als Ozonvorläufersubstanzen), Stäube usf - über bloße Emissionsbeschränkungen hinaus - auch durch Immissionsbeschränkungen reduziert werden. Die EG hat für schadstoffemittierende Anlagen die Anpassung an den Stand der Technik verlangt und für einzelne Anlagentypen, Maschinen (z.B. KFZ) und Produkte Emissionsnormen festgelegt.

Außerdem bestehen auch internationale Vorgaben:

- Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983
- Protokoll von Helsinki über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 525/1987
- Protokoll von Oslo über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. III Nr. 60/1999
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, BGBl. Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, BGBl. Nr. 283/1989 idFd BGBl. Nr. 206/1993
- Rahmenübereinkommen der UN über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/1994 mit Kyoto-Protokoll 1997

Die Regelung von Fragen der Luftreinhaltung steht dem Bund allerdings nur insoweit zu, als sie mit anderen Bundesmaterien (z.B. Abfallrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Forstrecht) in Verbindung steht, sowie hinsichtlich bestimmter immissionsorientierter Maßnahmen (zB Immissionschutzgesetz Luft, Ozongesetz, Smogalarmgesetz). Alle anderen Vorschriften fallen in die Zuständigkeit der Länder; dies betrifft vor allem nicht betriebliche Heizungsanlagen.

Mit Hilfe von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern wird eine möglichst bundeseinheitliche Vorgangsweise angestrebt. Im Jahre 1988 wurden verschiedene Bereiche des Landesrechts auf den Bund übertragen.

Folgende Teilbereiche (Aspekte) der Luftreinhaltung sind besonders zu nennen:

=> Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K, BGBl I 2004/150

Diesem Bundesgesetz unterliegen ortsfeste Anlagen bestehend aus

1. Dampfkesseln oder
2. Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr,

und anderen damit technisch verbundenen Einrichtungen, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (Kesselanlagen).

Es regelt den Betrieb von Kesselanlagen hinsichtlich

1. der Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, der Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt insgesamt zu erreichen und
2. der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um auf abgestimmte und wirksame Weise ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (vgl IPPC RL und Seveso II - RL)

Kesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass

1. die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen in Luft, Wasser und Boden unterbleiben, und
2. nicht vermeidbare Emissionen in die Luft nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (Leben oder Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn) möglichst gering ist, und
3. eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vermieden wird, und
4. eine Umweltverschmutzung nach Maßgabe der Durchführungsverordnungen vermieden wird.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Kesselanlage keine Immissionen bewirkt werden, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
  - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen, und
3. für die zu genehmigende Anlage allenfalls in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gem § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erfüllt werden.



Für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr darf zudem eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insb durch den Einsatz dem Stand der Technik entsprechender technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. zur Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen.

Für das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr gilt eine Verfahrenskonzentration nach dem Muster der Gewerbeordnung.

Kesselanlagen sind hinsichtlich ihrer Emissionen in die Luft durch vom Betreiber zu wählende Sachverständigen oder Stellen periodisch zu überwachen.

Mit dem In-Kraft-Treten des EG-K tritt das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988, mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 außer Kraft. Auf Grund des LRG-K erlassene Verordnungen bleiben hievon unberührt. Bestehende Genehmigungen gemäß §§ 4, 5 und 12 LRG-K bleiben aufrecht.

=> Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 idF BGBl. I Nr. 34/2003

Mit dem Ozongesetz wird eine etappenweise Verringerung der Stickstoffoxid- und Kohlenwasserstoffemissionen angestrebt (Reduktionsziele auf Grund internationaler Verpflichtung). Zudem werden Ozon - Überwachungsgebiete und Messnetze festgelegt. Bei Überschreiten von bestimmten Ozonwerten ist die Bevölkerung in mehreren Warnstufen zu warnen und über besondere Risiken zu informieren; ferner können Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs und die Drosselung und Stilllegung von Anlagen angeordnet werden. Das OzonG ist eine Spezialnorm zum SmogalarmG und dem IG-L. Nähere Regelungen treffen die

- Verordnung über die Einteilung in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992 idF BGBl. II Nr. 359/1998
- Verordnung über das Ozon-Messnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992 idF BGBl. II Nr. 360/1998

- Luftgütebericht-Verordnung, BGBl. Nr. 678/1992
- Verordnung über das Verhalten bei Auslösung der Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 2/1993 (z.B. körperliche Schonung, Verbleib in Innenräumen)
- OzonG-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1994 (Plakette für von Fahrverboten ausgenommene Fahrzeuge)

=> Verbot des Verbrennens biogener Abfälle, BGBl. Nr. 405/1993 idF BGBl. I Nr. 108/2001

Sowohl das flächenhafte als auch das punktuelle Verbrennen von Materialien pflanzlicher Herkunft, insb von Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub ist verboten. Ausnahmen, z.B. für das Abbrennen von Feldern, können zugelassen werden, zulässig sind Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer, Räuchern von Obst- und Weingärten als Frostschutz und das Verbrennen kleiner Mengen, soweit nicht Smog- oder Ozonalarm besteht.

=> Immissionschutzgesetz - Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 34/2003

Mit dem IG-L sollten die punktuellen Regelungen des SmogalarmG und des OzonG ausgebaut werden. Ziele des IG-L sind

- der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belastenden Luftschadstoffen,
- die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und
- die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in (noch) gering belasteten Gebieten sowie die Verbesserung der Luftqualität in belasteten Gebieten.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden bundesweit Immissionsgrenzwerte für Konzentration (hinsichtlich Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid in Halbstunden-, Achtstunden- und Tagesmittelwerten, hinsichtlich PM10, Schwebestaub, Blei im Schwebestaub und Benzol in Jahresmittelwerten) und Deposition (hinsichtlich Staubbiederschlag sowie Blei und Cadmium im Staubbiederschlag, in Jahresmittelwerten), Alarmwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid sowie Zielwerte für Ozon (Achtstundenmittelwert), PM10 und Stickstoffdioxid (jeweils Tagesmittelwerte) festgelegt.

Mit "PM10" werden Partikel bezeichnet, die zu 50 % Filter von 10 Mikrometer passieren.

Zur Umsetzung von EU-Recht können durch Verordnung weitere Immissionsgrenzwerte bestimmt werden.

Für die genannten Immissionen wird ein Messnetz eingerichtet, in das auch das Umweltbundesamt eingebunden ist. Werden Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt, ist zu prüfen, ob dies auf einen Störfall oder eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist. Andernfalls ist binnen Jahresfrist eine Statuserhebung vorzunehmen. Auch ein regionaler Emissionskataster kann erstellt werden (Emissionskatasterverordnung, BGBl. II Nr. 214/2002). Erforderlichenfalls hat der Landeshauptmann mit Verordnung ein Sanierungsgebiet festzulegen und entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen und Umsetzungsfristen zu bestimmen. Dies kann dann unterbleiben, wenn mit Maßnahmen im Inland keine erhebliche Verringerung der Immissionsbelastung erreicht werden kann. Von den vorzuschreibenden Maßnahmen sind jene Anlagen weitgehend ausgenommen, für die der Stand der Luftreinhaltetechnik nach GewO, BergG (MinroG), LRG-K (nun EG-K) oder AWG festgelegt wurde. Spezielle Maßnahmen sind zur Beschränkung des Verkehrs und des Einsatzes bestimmter Stoffe möglich.

Das IG-L regelt weiters subsidiäre Bewilligungspflichten für schadstoffemittierende Anlagen, verkehrspolitische Ziele, Berichtspflichten, Emissionsbilanzen, Emissionserklärungen, Kontrollbefugnisse usw.

Für Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus Heizungsanlagen ist eine Vereinbarung mit den Ländern nach Art. 15a B-VG vorgesehen.

Bestehen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Reduktion von Emissionen (Toronto-Ziele), können durch Verordnung der Bundesregierung in einem zeitlich terminisierten Stufenplan Vorgaben zur Emissionsreduktion gemacht werden.

Näheres regeln die

- Immissionsgrenzwerte-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) BGBl. Nr. 443/1987
- Vereinbarung über den Schwefelgehalt in Heizöl (Art. 15a B-VG) BGBl. Nr. 292/1983 idF BGBl. Nr. 133/1994
- Verordnung über das Messkonzept zum IG-L, BGBl. II Nr. 358/1998 idF BGBl. II Nr. 344/2001
- Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001
- Aktionsplan IG-L, BGBl. II Nr. 207/2002

=> Bundes-Luftreinhaltgesetz, BGBl. I Nr. 137/2002

Ziel des Gesetzes ist - unbeschadet anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften - die Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, soweit der Schutz von Menschen, Tieren,

Pflanzen und Sachen dies verlangt. Jedermann ist zur Reinhaltung der Luft verpflichtet; dazu gehört auch die Vermeidung übler Gerüche. Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist verboten. Einschlägige Landesgesetze treten außer Kraft.

=> Emissionshöchstmengengesetz Luft, BGBl. I Nr. 34/2003

Unter Bezugnahme auf das UN/ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983 sowie in Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG erfolgt die Festlegung nationaler Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

=> Emissionszertifikate-Gesetz [2004]

In Umsetzung des Kyoto-Protokolls und der RL 2003/87/EG wird für rund 240 größere CO<sub>2</sub>-emittierende Anlagen ein Zertifikationshandelssystem eingeführt. Den Anlagen werden bestimmte Mengen zeitlich befristeter Emissionszertifikate zugewiesen, die frei handelbar sind. Emissionen müssen aber hinreichend durch Zertifikate abgedeckt sein, regelmäßig ist ein bestimmter Anteil an Zertifikaten zurückzulegen; damit soll planmäßig ein Absenken der Gesamtemissionen bewirkt werden.

Gemeinschaftsrecht zur Luftreinhaltung (Auszug):

- Richtlinie 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub
- Richtlinie 82/884/EWG betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft
- Richtlinie 84/360/EWG zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen
- Richtlinie 85/203/EWG über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid
- Richtlinie 85/210/EWG über den Bleigehalt von Benzin idF RL 87/416/EWG und 98/70/EG
- Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft idF RL 94/66/EG
- Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon
- Richtlinie 93/12/EWG über den Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe
- Richtlinie 94/63/EWG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungsanlagen bis zu den Tankstellen
- Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität mit der Tochter-RL 1999/30/EG betreffend Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Blei

- Richtlinie 97/68/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte
- Richtlinie 98/70/EG betreffend Dieselkraftstoff
- Richtlinie 1999/31/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
- Richtlinie 1999/32/EG über den Schwefelgehalt von Gasöl
- Richtlinie 1999/94/EG über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen
- Richtlinie 2001/81/EG betr. Festlegung nationaler Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffen
- Richtlinie 2003/87/EG betr. ein Zertifikationshandelssystem für größere CO<sub>2</sub>-emittierende Anlagen

### **Naturschutz**

Aufgabe und Ziel des Naturschutzes ist es,

- seltene Tiere und Pflanzen sowie besondere Landschaftsgebilde (im Interesse der Erhaltung der Naturschönheit) vor Vernichtung zu schützen
- Ökosysteme mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensräume in einem möglichst naturnahen, im ökologischen Gleichgewicht befindlichen Zustand zu erhalten.

Naturschutz fällt in die Zuständigkeit der Länder (Art. 15 B-VG). In den Naturschutzgesetzen werden heute im Allgemeinen seltene Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume sowie schutzwürdige Naturobjekte (z.B. Bäume und Baumgruppen, Höhlen, Wasserfälle etc; Naturdenkmale; gefährdete Tier- und Pflanzenarten) und Landschaftsteile geschützt. Schutzziel ist zumeist die Erhaltung der Schutzobjekte, etwa wegen ihrer Seltenheit oder Schönheit, ökologische Aspekte spielen erst allmählich eine Rolle. In jüngerer Zeit wird der flächenbezogene Naturschutz zunehmend auch zur Sicherung der Lebensgrundlagen bedrohter Arten eingesetzt (vgl. Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturparks, Naturschutzgebiete, Ruhegebiete).

Eingriffe in die Schutzgüter sind vielfach nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Internationale Vorschriften (Auszug):

- Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume, BGBl. Nr. 372/1983 idFd BGBl. Nr. 747/1990
- Alpen-Konvention mit zahlreichen Durchführungsprotokollen
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl. Nr. 188/1982 idFd BGBl. I Nr. 179/1996
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insb als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar), BGBl. Nr. 225/1983 idFd BGBl. Nr. 283/1993

Gemeinschaftsrecht (Auszug):

- Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) idF RL 85/411/EWG
- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

### **Öko-Audit (Umweltmanagement)**

Mit dem Bundesgesetz über die Zulassung von Umweltgutachtern, BGBl. Nr. 622/1995, sollte in Ausführung der EU-Rats-Verordnung (EWG) Nr.1836/93 (EMAS-Verordnung) die Einrichtung innerbetrieblicher Umweltmanagementsysteme unterstützt werden. Mit Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II - Verordnung) wurde dieses System ausgebaut und national im „Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS II – Verordnung“ – Umweltmanagementgesetz (UMG), BGBl. I Nr. 96/2001 idFd BGBl I 2004/99 umgesetzt.

Nach der EMAS-Verordnung werden Unternehmen mit einer entsprechenden betrieblichen Umweltpolitik und einem effizienten Umweltmanagementsystem nach Überprüfung durch staatlich zugelassene Gutachter in ein Standortverzeichnis eingetragen und können dies - ua – werbewirksam vermarkten. Die innerbetriebliche Umweltpolitik darf sich dabei nicht auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Umweltschutzmaßnahmen beschränken, sondern muss auch auf eine Verringerung der Umweltauswirkungen insgesamt in einem Maße hinzielen, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen lässt.

Das Umweltmanagement-Gesetz enthält hierzu Regelungen über die Anforderungen an Gutachter und deren Zulassung und Kontrolle sowie über das Standortverzeichnis, ferner auch Verwaltungserleichterungen für EMAS-geprüfte Betriebe.

## Pflanzenschutzrecht

Schutzziele des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind die Gesundheit von Menschen und der Schutz der Umwelt (ds. Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits).

Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- das Pflanzenwachstum zu regulieren, ohne der Ernährung zu dienen,
- unerwünschte Pflanzen und Pflanzenteile zu vernichten oder das Wachstum zu hemmen.

Pflanzenschutzmittel werden im Pflanzenschutzmittelregister verzeichnet und jährlich im Amtlichen Pflanzenschutzmittel - Verzeichnis veröffentlicht. Werbung und Einfuhr sind besonders geregelt.

Pflanzenschutzmittel sind zulassungspflichtig, wobei bei sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, z.B. über Nahrung und Trinkwasser, keine unverträglichen Beeinträchtigungen der Umwelt, keine schädlichen Auswirkungen auf zu schützende Pflanzen usw. eintreten dürfen. Pflanzenschutzmittel sind sicher zu verpacken und entsprechend zu kennzeichnen, wobei besonderer Wert auf Anwendungsvorschriften gelegt wurde.

### Gemeinschaftsrecht:

- Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, insb bei Ein- und Ausfuhr, idF der RL 92/103/EWG, 92/98/EWG, 94/13/EG, 95/4/EG, 97/3/EG
- Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, idF RL 91/188/EWG
- Richtlinie 92/90/EWG über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen etc.
- Richtlinie 92/105/EWG über eine Vereinheitlichung der Pflanzenpässe
- Richtlinie 93/51/EWG über die Verbringung aus Schutzgebieten

### Einschlägiges Bundesrecht:

- Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idF BGBl. I Nr. 39/2000 mit Pflanzenschutz-Verordnung, BGBl. Nr. 253/1996 idF BGBl. II Nr. 198/2002

- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997 idF BGBl. I Nr. 109/2001 mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff-Verordnung, BGBl. Nr. 626/1992
- Pflanzgutgesetz, BGBl. I Nr. 73/1997 idF BGBl. I Nr. 39/2000 mit Pflanzgutverordnung, BGBl. II Nr. 425/1997
- Pflanzenschutz-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999  
(Grundsätze für landesgesetzliche Regelungen betreffend Pflanzenschutz, insb
  - Verpflichtung zur Freihaltung von Grundstücken etc. von Schadorganismen
  - Meldepflichten
  - Duldung von Bekämpfungsmaßnahmen
  - Überwachung und Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - Verbot bzw. Beschränkung von bestimmten Pflanzenarten und Kultursubstraten

### **Raumordnung und Baurecht**

Raumordnung und Baurecht sind Landesangelegenheiten, der Bund hat lediglich spezielle Fachplanungsbefugnisse im Zusammenhang mit ihm sonst zugewiesenen Materien (zb Bundesstraßen, Hochleistungsstrecken, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, forstliche Raumplanung, Bergbau usw.).

Die Raumordnungsvorschriften der Länder sollen die Raumnutzung umfassend, sinnvoll und unter Berücksichtigung der Naturgegebenheiten (z.B. Hochwasser- und Lawinengefahr) sowie unter Bedachtnahme auf höherwertige Raumnutzungen (z.B. Wasserschutzgebiete, übergeordnete Verkehrsträger etc) gestalten. Auf ihren Vorgaben fußt die den Gemeinden obliegende Flächenwidmung, durch die im Gemeindegebiet Bauflächen, Grünland, Gewerbegebiete usw. bestimmt werden. Voraussetzung für die Bauplatzausweisung ist zumeist eine gesicherte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Zu beachten sind auch Naturgegebenheiten (z.B. Gefahr durch Hochwasser, Lawinen und Rutschungen) sowie übergeordnete Fachplanungen (z.B. forstliche Raumplanung, Abfallwirtschaftspläne udgl.). Oft fehlt jedoch die Bedachtnahme auf Umweltaspekte, obwohl der Raumordnung eine Schlüsselstellung beim flächenhaften Umweltschutz zukommt. Das Zusammenspiel der lokalen bzw. regionalen Raumordnung mit übergeordneten Planungszielen (z.B. forstliche Raumplanung, wasserwirtschaftliche Planung usw.) lässt zu wünschen übrig und provoziert damit Probleme.



Das Baurecht enthält Regelungen über die Bebauung und Baulandgestaltung sowie technische Bauvorschriften. Die Vollziehung des Baurechts obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Selbstverantwortung unter staatlicher Aufsicht).

---

### **Rohrleitungsrecht**

Das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 idF BGBl. I Nr. 121/2000 regelt Errichtung, Bestand und Betrieb von Rohrleitungen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern, ausgenommen - ua - Wasserleitungen, bestimmte Gasleitungen und dem Bergrecht unterliegende bzw. innerbetriebliche gewerbliche Anlagen. Bei Konzessionserteilung ist insb eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Rohrleitungsanlage und entgegenstehenden Interessen insb der Wasserversorgung und der Walderhaltung vorzunehmen. Enteignung ist möglich. Die Inbetriebnahme der Rohrleitung bedarf einer eigenen Betriebsaufnahmegewilligung. An Grenzübertrittsstellen sowie aus besonderen Gründen sind Sperreinrichtungen einzubauen.

Besondere Regelungen beziehen sich auf die Haftung und die Mitbenutzung durch Dritte.

---

### **Schifffahrtsrecht**

Die Schifffahrt ist eine besondere Form des Gemeingebrauches an Gewässern, die nicht im WRG, sondern im Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, geregelt ist. Auf öffentlichen Gewässern ist die Schifffahrt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet, über die Ausübung der Schifffahrt auf Privatgewässern entscheidet der über das Gewässer Verfügungsberechtigte. Im Notfall dürfen Personen, Ladung und Fahrzeug auf das Ufer gesetzt und Ufergrundstücke zur Hilfeleistung, Rettung oder Bergung benützt werden.

Das Schifffahrtsgesetz enthält Vorschriften über

- die Schifffahrtspolizei (Schifffahrtsbetrieb, Regelung und Sicherung der Schifffahrt, Beeinträchtigungen der Schifffahrt, Notfälle und Havarien, Häfen und Länden an Wasserstraßen, Treppelwege)
- Schifffahrtsanlagen (Bewilligung, Errichtung und Betrieb, Zwangsrechte, sonstige Anlagen und Arbeiten an Wasserstraßen, Hafententgelte)
- Schifffahrtsgewerberecht (Konzessionen)
- die Schiffseichung

- die Schiffszulassung (amtliches Kennzeichen, Fahrtauglichkeit, Besatzung, Verzeichnis)
- die Schiffsführung (Befähigungsausweise, Prüfungen)
- Schiffsführerschulen (Bewilligung)

Das Schifffahrtsgesetz gilt für öffentliche fließende Gewässer im Sinne des WRG sowie für bestimmte, im Anhang aufgezählte sonstige Gewässer; teilweise ausgenommen sind der Bodensee und der Alte Rhein, für die besondere Vorschriften bestehen. Spezielle Regelungen bestehen für Wasserstraßen (d.s. die Donau einschließlich des Wiener Donaukanales, die March, die Enns und die Traun).

Umweltrelevante Regelungen des Schifffahrtsgesetzes:

- Schiffsführer und Anlagenverantwortliche haben alle Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, insb auch von Gewässerverunreinigungen, zu treffen
- Der Transport gefährlicher Güter wird ua unter Bedachtnahme auf die Reinhaltung der Gewässer durch Verordnung geregelt
- Ausnahmen zugunsten der Wasserbauverwaltung sind nur zulässig, wenn jede Beeinträchtigung der Wassergüte vermieden wird
- Durch Verordnung sind Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine Verschmutzung der Gewässer, insb durch das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, oder eine sonstige Beeinträchtigung der Wassergüte durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper und deren Betrieb, einschließlich des Umschlages von Gütern, soweit wie möglich vermieden wird
- Durch Verordnung sind der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern unter Bedachtnahme - ua - auf den Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigung, auf den Schutz der Ufer und Anlagen sowie von Schutz- und Regulierungsbauten, auf die Interessen der Fischerei usw. zu regeln
- Zum Schutz der Ufer oder der diesen vorgelagerten Beständen von Wasserpflanzen kann der Verkehr eingeschränkt werden
- Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge sowie ins Gewässer gefallene Gegenstände sind ua im Interesse der Gewässerreinhaltung und zum Schutz der Stromsohle zu melden und zu entfernen
- Hafenmeister können auch zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bestellt werden

- Die Erteilung einer Schifffahrtsanlagenbewilligung ist nur zulässig, wenn bereits die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und ua auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insb der Reinhaltung der Gewässer und der Luft Bedacht genommen wurde
- In Häfen müssen Übernahmestellen für Fäkalien und Abfälle sowie Ölsperren vorhanden sein

Zum Schifffahrtsgesetz sind zahlreiche Verordnungen ergangen.

---

### **Strahlenschutzrecht**

Ziel des Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 idF BGBl. Nr. 657/1996, ist der Schutz des Menschen, zum Teil auch der Umwelt, vor radioaktiven Strahlen. Geregelt wird vor allem der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem Menschen, z.B. in der Medizin. Näheres regelt die Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972

---

### **Umweltförderung**

Ziel der Umweltförderung gemäß Umweltförderungsgesetz - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 iGF (BGBl. I Nr. 71/2003) ist

- die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen, deren Erfolg gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen erheblich übersteigt,
- die maximale Emissionsreduktion,
- die Berücksichtigung des Prinzips „Vermeiden vor Verwerten vor Entsorgen“,
- die von den östlichen Nachbarn Österreichs ausgehenden und Österreich belastenden Emissionen wesentlich zu vermindern oder hintanzuhalten,
- die Umsetzung verbindlicher Klimaschutzziele.

Diese – ab 2002 geltenden – Ziele treten an die Stelle der bisherigen Ziele, den Schutz der Umwelt durch

- geordnete Abwasserentsorgung (einschließlich betrieblicher Abwässer)
- Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung
- Verringerung der Belastung durch Luftverunreinigungen, durch klimarelevante Schadstoffe, durch Lärm und Abfälle (betriebliche Umweltförderung)
- Sicherung und Sanierung von Altlasten

- immaterielle Leistungen und Lizenzen für Anlagen in der Tschechei, in der Slowakei, in Slowenien und in Ungarn bei positiver Auswirkung auf die Umwelt in Österreich

zu bewirken, erfassen aber teilweise auch diese bisherigen Bereiche. Durch die Novelle 2003 soll explizit auch das Kyoto-(Klimaschutz-)Protokoll umgesetzt werden.

Voraussetzung der Förderung ist insb, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt erfolgt, wobei mögliche Belastungsverlagerungen zu beachten sind, und dass immaterielle Leistungen wie Konzepte, Studien, Projekte erstellt werden.

Die Förderung erfolgt vertraglich durch Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder durch Investitionszuschüsse nach Anhörung der entsprechenden Kommission und bei Beachtung der Förderungsvoraussetzungen und der einschlägigen Förderungsrichtlinien. Förderungen sind grundsätzlich - jedermann zugänglich; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht aber nicht. Förderungen im Rahmen der Altlastensanierung können nur für die Sanierung von Altlasten gewährt werden, die vor dem 1.7.1989 entstanden sind.

Das UFG ersetzt die siedlungswasserwirtschaftlichen Regelungen des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes.

### **Umweltinformation**

Ziel der Richtlinie 90/313/EWG ist es, den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten. Mit dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, wird jedermann das Recht eingeräumt, von Verwaltungsorganen jene Umweltdaten zu erfragen, über die diese verfügen. Dabei kann es sich auch um Projektdaten, Planungsdaten usw. handeln. Soweit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sein können, ist deren Inhaber mitzubefassen; Rechtsschutz erfolgt durch Anrufung des zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenates.

Für störfallgeneigte Anlagen und bei Anlagen mit Emissionen hat der Anlagenbetreiber der Öffentlichkeit regelmäßig entsprechende Informationen zu geben.

#### Vorschriften (ua):

- Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt
- Umweltinformationsgesetz - UIG, BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 76/2003
- Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994
- einschlägige Ländergesetze

## Umweltkontrolle

Fachspezifische Umweltkontrollen erfolgen nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (z.B. Forstaufsicht, Gewässeraufsicht, Hydrografie).

Mit dem Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 idF BGBl. I Nr. 108/2001 wurde zusätzlich zur Kontrolle des Zustandes und der Entwicklung der Umwelt und der Umweltbelastungen das Umweltbundesamt eingerichtet; die spezifischen Zuständigkeiten anderer Behörden und Organe bleiben aber unberührt. Im Interesse der Erhaltung, der Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen hat der Bundesminister für Umwelt den Zustand und die Entwicklung der Umwelt zu erheben und dem Nationalrat alle zwei Jahre zu berichten.

Mit dem Umweltkontrollgesetz 1998 wurde das Umweltbundesamt ausgegliedert (privatisiert).

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Gedanke einer nicht bloß sektoralen, sondern umfassenden Prüfung und Bewertung aller Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesamte Umwelt ist nicht neu. Praktisch-politische Wirksamkeit haben derlei Überlegungen - ausgehend von den USA (environmental impact assessment - EIA) und unterstützt durch Diskussionen im Rahmen von UN-ECE und OECD - in Europa durch die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erhalten. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das UVP-G 1993 durch Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Bürgerbeteiligung umgesetzt. Infolge Änderung der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 97/11/EG wurde der Anwendungsbereich des UVP-G ausgeweitet, das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo - Übereinkommen), BGBl. III Nr. 201/1997, berücksichtigt und das Verfahren vereinfacht; das Bürgerbeteiligungsverfahren entfiel. Die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bereich der Bodenreform erfolgte gesondert.

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 151/2001 regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben und das konzentrierte Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtigen Vorhaben. Das UVP-Gesetz soll die RL 85/337/EWG idF 97/11/EG umsetzen und stützt sich auf eine eigene verfassungsrechtliche Grundlage.

Aufgabe der UVP ist es insb,

- die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf Biotop und Ökosysteme, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten,
- Maßnahmen zur Verringerung ungünstiger und Vergrößerung günstiger Auswirkungen zu prüfen,
- Vor- und Nachteile von Alternativen einschließlich der „Null-Variante“ darzulegen.

Für die in Anhang I genannten Vorhaben sind alle erforderlichen Genehmigungen in einem konzentrierten Verfahren von der Landesregierung als UVP-Behörde abzuhandeln; ausgenommen von der UVP-Pflicht sind Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen wie zB nach §§ 21a oder 33c WRG. Vorhaben, die die Schwellenwerte nach Anhang I nicht erreichen, können im Einzelfall als UVP-pflichtig erklärt werden. Der UVP-Pflicht unterliegt auch die Änderung UVP-pflichtiger Anlagen ab Überschreiten bestimmter Schwellenwerte; dabei werden geringere Änderungen der letzten 5 Jahre zusammengerechnet. Es kann strittig sein, ob eine Anlage der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht; daher ist ein eigenes Feststellungsverfahren vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag hat alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zu enthalten. In die Beurteilung des Antrages sind die sonst zuständigen Behörden, der Umweltanwalt und die betroffenen Gemeinden einzubinden. Dabei beauftragt die Behörde Sachverständige mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVGA). Das UVGA soll das Vorhaben und seine Auswirkungen, die erforderlichen Begleitmaßnahmen und die eingelangten Stellungnahmen erschöpfend behandeln; abweichende Stellungnahmen einzelner Sachverständiger sind zulässig. Im Genehmigungsverfahren selbst sind die Genehmigungsvoraussetzungen nach allen in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften kumulativ anzuwenden. Für bestimmte im Anhang I ausgewiesene Vorhaben ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

Parteistellung haben

- die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,
- jene in- und ausländischen Nachbarn, die durch Errichtung, Bestand und Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige Rechte gefährdet werden können und die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben,
- der Umweltanwalt,
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan,

- die Standortgemeinde,
- die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden sowie
- Bürgerinitiativen, deren Stellungnahme von mindestens 200 der in den genannten Gemeinden wahlberechtigten Personen unterstützt wird.

Bei der Entscheidung sind alle maßgeblichen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Soweit diese hierfür keine ausreichende Grundlage bieten, können zusätzliche Vorschriften zur Wahrung der Schutzziele des UVP-Gesetzes unmittelbar auf dieses gestützt werden. Ferner können zur Wahrung der Schutzziele der Materien Gesetze Nebenbestimmungen getroffen werden, die in jenen Gesetzen sonst nicht vorgesehen sind. Ähnlich dem § 111a WRG sind Grundsatz- und Detailgenehmigungen erlaubt. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ist zu veröffentlichen.

Das fertiggestellte Vorhaben wird einer Abnahmeprüfung (ähnlich dem § 121 WRG) unterzogen. Drei bis fünf Jahre nach Fertigstellung erfolgt außerdem eine Nachkontrolle, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der UVP mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen. Sodann geht die Zuständigkeit wieder zur Gänze auf die Materienbehörden über. Damit sind spätere Änderungen des genehmigten Vorhabens von den Materienbehörden zu behandeln, sofern die Änderung nicht selbst UVP-pflichtig ist. Bei der Nachkontrolle festgestellte Missstände können nur von den Materienbehörden mit den ihnen jeweils eingeräumten materienrechtlichen Möglichkeiten bekämpft werden.

Die Verfahrenskonzentration des UVP-Gesetzes betrifft nur die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben. Daher bleiben Aufsichtsrechte und -pflichten der Materienbehörden bei bereits bestehenden Anlagen unberührt und können von diesen auch während eines UVP-Verfahrens ausgeübt werden; hingegen sind alle auf die Bewilligung bezogenen Maßnahmen von der UVP-Behörde zu treffen.

Der UVP-Pflicht unterliegen - ua - bei Überschreitung entsprechender Mengenschwellen (Leistung, Kapazität, Volumen etc) - unter anderem -:

- Abfallbehandlungsanlagen und Deponien
- Dampfkesselanlagen
- Kernreaktoren
- Eisenbahntrassen
- Erschließung von Schigebieten
- Rohrleitungsanlagen

- Flughäfen
- Rohstoffgewinnung im Tagebau und im Untertagebau
- Wasserkraftanlagen
- Abwasseranlagen
- Nassbaggerungen
- Regulierungen
- Zellstoff- und Papierfabriken
- Häfen
- Massentierhaltungen
- chemische Fabriken
- Eisen- und Stahlfabriken, Gießereien
- Holzfaser-, Ziegel-, Glas-, Zementfabriken
- Ö raffinieren und Öllager
- Tierkörperverwertung
- Zuckerfabriken
- Starkstromwege
- Rodungen
- Beherbergungsbetriebe

Rechtsmittelinstanz in UVP-Verfahren ist der Umweltsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Umweltverträglichkeit agrarischer Operationen wird im Bodenreformverfahren geprüft (Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39/2000).

---

## **Wasserrecht**

Das Wasserrecht bildet den Rahmen für die wasserwirtschaftliche Ordnung. Wasserwirtschaftlich relevante Bestimmungen finden sich in erster Linie im Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, iGE; darüber hinaus sind auch in zahlreichen anderen Bundes- und Landesvorschriften Regelungen wasserrechtlichen Charakters enthalten.

Das Wasserrechtsgesetz regelt

- Ziele und Grundsätze der Wasserwirtschaft
- die wasserwirtschaftliche Planung



- öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft
- die Selbstverwaltung durch Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Bewilligungspflichten für die Benutzung der Gewässer, für wassergefährdende Maßnahmen sowie für die Abwehr und Pflege der Gewässer
- Kontrolle und Missstandsbekämpfung

Die Notwendigkeit einheitlicher Rechtsgrundlagen führte zum Wasserrechtsgesetz 1934, das nach Änderungen als "Wasserrechtsgesetz 1959" wiederverlautbart wurde (BGBl. Nr. 215/1959). Der Wiederverlautbarung folgten zahlreiche Änderungen, ua durch die Novellen 1990, 1997, 1999, und 2003 sowie durch Einflüsse anderer Rechtsmaterien, wie zB Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, GewO-Novelle 2000, AWG-Novelle Deponien, Agrarrechtsänderungsgesetz 2001, und Verwaltungsreformgesetz 2002.

Regelungen des Gewässerschutzes gehören zu den frühen Maßnahmen der Europäischen Umweltpolitik. Nutzungsspezifische Qualitätsziele (in Grenz- und Richtwerten) enthielten schon die Trinkwassergewinnungs-RL 75/440/EWG, die Badegewässer-RL 76/160/EWG und die Fischgewässer-RL 78/659/EWG; die Trinkwasser-RL 80/778/EWG legte Werte für die Trinkwasserbeschaffenheit fest. Emissionsbegrenzungen enthielten die Gewässerschutz-RL 76/464/EWG samt Tochter-RLn, die Grundwasser-RL 80/68/EWG und die RL über kommunales Abwasser, 91/271/EWG. Nachdem vorerst nutzungsspezifische Umweltqualitätsziele verfolgt wurden, wurden in der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG Emissions- und Immissionsansatz mit einander verknüpft. Es geht nun um die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Gewässerzustandes unter Begrenzung der Einbringung gefährlicher Stoffe auf Basis flusseinzugsgebietsorientierter Bewirtschaftungspläne. Die Umsetzung erfolgte mit der WRG-Novelle 2003.

Regelungsobjekt des WRG sind die Gewässer (Wasserwelle und Wasserbett). Unter Grundwasser ist jenes Wasser zu verstehen, das in die Erdoberfläche eindringt, um dann unter ihr fortzufließen oder in wasserhaltenden Schichten zu stagnieren.

Das WRG unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Öffentliche Gewässer sind die im Anhang A genannten Oberflächengewässer, alle schon vor 1934 als öffentlich behandelten Gewässerabschnitte sowie alle sonstigen, nicht als Privatgewässer bezeichneten Gewässer.

Die Eigenschaft als öffentliches Gewässer bezieht sich lediglich auf die Wasserwelle; daher kann das Wasserbett öffentlicher Gewässer im Privateigentum stehen. Steht das

Wasserbett öffentlicher Gewässer im Bundeseigentum oder gehört es zum öffentlichen Gut, dann unterliegt es als öffentliches Wassergut besonderen Verfügungsbeschränkungen.

Privatgewässer sind Grund- und Quellwasser, sich sammelnde Niederschlagswässer, das in Brunnen, Teichen etc. enthaltene und das in Leitungen für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser, Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer durchflossen sind, sowie Abflüsse aus diesen Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer. Privatgewässer gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer; dessen Verfügungsmacht ist jedoch - ua - dadurch eingeschränkt, dass er ohne behördliche Bewilligung auf den Lauf und die Beschaffenheit des Gewässers nicht Einfluss nehmen und den natürlichen Abfluss nicht willkürlich zum Nachteil eines Unterliegers verändern darf.

In öffentlichen Gewässern sind einfache Nutzungen jedermann gestattet (Gemeingebrauch); in privaten Gewässern ist lediglich das Tränken und Schöpfen mit Handgefäßen jedermann gestattet.

Eine behördliche Bewilligung ist insb erforderlich für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer, bei privaten Gewässern für jede öffentliche Interessen oder fremde Rechte berührende Benutzung, sowie für die Erschließung und Benutzung des Grundwassers, für die Gewinnung von Sand und Kies, für Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern sie nicht bloß geringfügig sind (zB Abwassereinleitungen), für Brücken und Stege, für Bauten am Ufer und andere Anlagen im Abflussbereich von Hochwässern mit 30-jährlicher Häufigkeit, für Entwässerungsanlagen, für Schutz- und Regulierungsbauten sowie für vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt mit Versuchscharakter.

Die Bewilligung von Wasserbenutzungen unterliegt strengen Kriterien (Bedarfsprüfung, Stand der Technik, Befristung, Erhaltung des ökologischen Zustandes der Gewässer, Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte). Wasserbenutzungsrechte sind zu befristen. Für Vorhaben im allgemeinen Interesse können Zwangsrechte - gegen Entschädigung - eingeräumt werden. Wasserrechte sind im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

Wasserrechtliche Regelungen sind auch in den konzentrierten Verfahren nach AWG, GewO 1994 und UVP-G anzuwenden.

Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind insb so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

Das WRG verpflichtet jedermann zur entsprechenden Obsorge gegenüber den Gewässern und knüpft an die Außerachtlassung dieser Obsorge gravierende Konsequenzen. Zur Abwehr von Missständen können die Behörden Aufträge erteilen oder - bei Gefahr im Verzug - auf Kosten des Verpflichteten selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zum Schutz wichtiger Wasservorkommen können durch Verordnung regional zusätzliche Bewilligungs- und Anzeigepflichten vorgesehen werden (Schongebiete).

In jedem Land besteht ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 55). Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung und die Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen.

Die Gewässerbewirtschaftung erfolgt im Rahmen flusseinzugsgebietsbezogener Planungen durch Bestandsaufnahme – (Umwelt-)Zielformulierung – Maßnahmenplanung und –durchführung – Überwachung – neuer Zyklus.

Generelle Vorgaben werden - unter anderem -

- • durch Festlegung von Grenzwerten für Abwasseremissionen
- • durch Bestimmung der erwünschten Wassergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser
- • durch Programme zur Verbesserung der Grundwasserqualität
- • durch Programme im Rahmen der europäischen Integration

gegeben.

Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften und Wasserverbände gegründet werden. Durch diese wasserwirtschaftliche Selbstverwaltung kann die staatliche Aufgabenerfüllung erleichtert werden.

Den Behörden steht außer Strafen auch ein differenziertes Eingriffsinstrumentarium zur Abwehr und Bekämpfung von Missständen zur Verfügung.

Ergänzt werden die Bestimmungen des WRG insb durch die Vorschriften des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Umweltförderungsgesetzes.

***Näheres siehe Skriptum WASSERRECHT***

MR Dr. Franz Oberleitner

Wien